

2000



COUNCIL OF EUROPE CONSEIL DE L'EUROPE

ACFC/SR (99) 17
Appendices



**REPORT SUBMITTED BY GERMANY
PURSUANT TO ARTICLE 25, PARAGRAPH 1
OF THE FRAMEWORK CONVENTION FOR
THE PROTECTION OF NATIONAL MINORITIES**

(Appendix A exists only in German and Appendix B only in English)

(Received on 24 February 2000)

Appendix A: Legal regulations in the Federal Republic of Germany that serve to protect groups falling under the Framework Convention for the Protection of National Minorities (German texts)

I. Bundesrecht / Federal Law

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
(Auszug/Excerpt: Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 19, 21, 33)
2. Gesetz über die politischen Parteien - Parteiengesetz
(Auszug/Excerpt: §§ 18, 25)
3. Bundeswahlgesetz
(Auszug/Excerpt: §§ 6, 20, 27)
4. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Rechte der dänischen Minderheit in Deutschland vom 29.03.1955 - Bonner Erklärung von 1955
5. Bundesbeamtengesetz
(Auszug/Excerpt: § 8)
6. Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts - Beamtenrechtsrahmengesetz
(Auszug/Excerpt: § 7)
7. Strafgesetzbuch
(Auszug/Excerpt: §§ 11, 26, 111, 130)
8. Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts - Vereinsgesetz
(Auszug/Excerpt: § 1)
9. Gerichtsverfassungsgesetz
(Auszug/Excerpt: §§ 184, 185)
10. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag
(Auszug/Excerpt: Artikel 35, Protokollnotizen)
11. Gesetz zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet - Rechtspflege-Anpassungsgesetz
(Auszug/Excerpt: § 11)
12. Gesetz zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 01. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten - Minderheiten-Namensänderungsgesetz
13. Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung - Bundesausbildungsförderungsgesetz
(Auszug/Excerpt: § 5)
14. Bundespersonalvertretungsgesetz
(Auszug/Excerpt: §§ 67, 105)

II. Landesrecht / *Land* (Federal State) Law

Land Baden-Württemberg / *Land* of Baden Württemberg

1. Verfassung des Landes Baden-Württemberg
(Auszug/Excerpt: Artikel 2)
2. Schulgesetz für Baden-Württemberg
(Auszug/Excerpt: § 1)
3. Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg
(Auszug/Excerpt: § 11)
4. Gemeindeordnung Baden-Württemberg
(Auszug/Excerpt: § 10)

Land Berlin / *Land* of Berlin]

5. Verfassung von Berlin
(Auszug/Excerpt: Artikel 4, 10)
6. Landesbeamtengesetz Berlin
(Auszug/Excerpt: § 12)
7. Personalvertretungsgesetz Berlin
(Auszug/Excerpt: § 71)

Land Brandenburg / *Land* of Brandenburg

8. Verfassung des Landes Brandenburg
(Auszug/Excerpt: Artikel 12, 25)
9. Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden)
im Land Brandenburg - Sorben(Wenden)-Gesetz
10. Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg
11. Gesetz über den Ostdeutschen Rundfunk Brandenburg -
ORB.Gesetz
(Auszug/Excerpt: § 4)
12. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg
(Auszug/Excerpt: § 23)
13. Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg
(Auszug/Excerpt: § 4, 5)
14. Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem
Freistaat Sachsen über die Errichtung der "Stiftung für das
sorbische Volk"

15. Brandenburgisches Landesplanungsgesetz
(Auszug/Excerpt: § 3 Nr. 8)
16. Brandenburgisches Braunkohlengrundlagengesetz
(Auszug/Excerpt: Artikel 1, 2)
17. Verordnung über die Bildung des Braunkohleausschusses
des Landes Brandenburg
(Auszug/Excerpt: § 1)

Freie Hansestadt Bremen / Free Hanseatic City of Bremen

18. Verfassung der Freien Hansestadt Bremen
(Auszug/Excerpt: Artikel 2)

Land Hessen / Land of Hesse

19. Verfassung des Landes Hessen
(Auszug/Excerpt: Artikel 1, 134)
20. Hessisches Schulgesetz
(Auszug/Excerpt: §§ 1, 3)
21. Hessisches Beamtengesetz
(Auszug/Excerpt: § 8)
22. Gesetz über den privaten Rundfunk in Hessen
(Auszug/Excerpt: § 13 Abs. 1)

Land Mecklenburg-Vorpommern / Land of Mecklenburg-Western Pomerania

23. Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Auszug/Excerpt: Artikel 18)

Land Niedersachsen / Land of Lower Saxony

24. NDR-Staatsvertrag
(Auszug/Excerpt: § 7)
25. Landesrundfunkgesetz
(Auszug/Excerpt: § 20)
26. Schulgesetz
(Auszug/Excerpt: § 2)

Freistaat Sachsen / Free State of Saxony

27. Verfassung des Freistaates Sachsen
(Auszug/Excerpt: Artikel 2 Abs. 4, Artikel 5, 6)

28. Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen
29. Gesetz zum Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk
(Auszug/Excerpt: § 6)
30. Vorläufiges Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen
(Auszug/Excerpt: § 3)
31. Sächsisches Schulgesetz
(Auszug/Excerpt: § 2)

Land Sachsen-Anhalt / *Land of Saxony-Anhalt*

32. Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
(Auszug/Excerpt: Artikel 37 Abs. 1)

Land Schleswig-Holstein / *Land of Schleswig-Holstein*

33. Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
(Auszug/Excerpt: Artikel 5, 8)
34. Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein - Landeswahlgesetz
(Auszug/Excerpt: § 3)
35. Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen - Kindertagesstättengesetz
(Auszug/Excerpt: § 5)
36. Rundfunkgesetz für das Land Schleswig-Holstein - Landesrundfunkgesetz
(Auszug/Excerpt: § 24)
37. Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein
(Auszug/Excerpt: §§ 58, 60, 63)

Auszug/Excerpt:

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
vom 23. Mai 1949
(in der Fassung vom 16. Juli 1998)

Artikel 1

[Menschenwürde, Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt]

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

[Handlungsfreiheit, Freiheit der Person]

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

[Gleichheit vor dem Gesetz]

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4

[Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit]

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5

[Meinungsfreiheit]

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 7

[Schulwesen]

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
- (5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.
- (6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 8

[Versammlungsfreiheit]

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 9

[Vereinigungsfreiheit]

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.
- (3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12 a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87 a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Artikel 11

[Freizügigkeit]

- (1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
- (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 19

[Einschränkung von Grundrechten]

- (1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
- (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 21

[Parteien]

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Artikel 33

[Staatsbürgerliche Gleichstellung der Deutschen, Berufsbeamtentum]

(1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

(3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemand darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln.

Auszug/Excerpt:

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

vom 24. Juli 1967

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994,
zuletzt geändert am 18. Juni 1997)

§ 18 Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

(1) Der Staat gewährt den Parteien Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitgliedsbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

(2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausbezahlt werden darf, beträgt 245 Millionen Deutsche Mark (absolute Obergrenze).

(3) Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung

1. eine Deutsche Mark für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
2. eine Deutsche Mark für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
3. 0,50 Deutsche Mark für jede Deutsche Mark, die sie als Zuwendung (Mitgliedsbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 6 000 Deutsche Mark je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu 5 Millionen gültigen Stimmen 1,30 Deutsche Mark je Stimme.

(4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muß die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

(5) Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung darf bei einer Partei die Summe ihrer jährlich selbst erwirtschafteten Einnahmen (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7) nicht überschreiten (relative Obergrenze). Die Summe der Finanzierung aller Parteien darf die absolute Obergrenze nicht überschreiten.

(6) Der Bundespräsident beruft nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Kommission unabhängiger Sachverständiger. Diese Kommission hat zu Beginn ihrer Tätigkeit einen Warenkorb für diejenigen Güter und Leistungen der für die Parteien typischen Aufgaben festzulegen. Anhand dieses Warenkorbes stellt die Kommission jährlich, erstmalig im Jahr 1995 bezogen auf das Jahr 1991, die Preissteigerung bei den für die Parteien bedeutsamen Ausgaben fest. Das Ergebnis dieser Erhebung legt die Kommission dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vor. Die Kommission wird jeweils für die Amtszeit des Bundespräsidenten berufen.

(7) Vor Änderungen in der Struktur und Höhe der staatlichen Finanzierung, die über die Feststellung von Preissteigerungen nach Absatz 6 hinausgehen, legt die in Absatz 6 genannte Kommission dem Deutschen Bundestag Empfehlungen vor. Das gilt insbesondere für die Beurteilung der Frage, ob sich die Verhältnisse einschneidend geändert haben und im Hinblick darauf eine Anpassung des Gesamtvolumens oder eine Veränderung der Struktur der staatlichen Teilfinanzierung angemessen ist.

(8) Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus.

§ 25 Spenden

- (1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen hiervon sind:
1. Spenden von politischen Stiftungen, Parlamentsfraktionen und -gruppen,
 2. Spenden von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung),
 3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, daß
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes befinden, unmittelbar einer Partei zufließen,
 - b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben,
 - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1 000 Deutsche Mark handelt,
 4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten,
 5. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 1 000 Deutsche Mark betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt,
 6. Spenden, die erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden.
- (2) Spenden an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 20 000 Deutsche Mark übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.
- (3) Nach Absatz 1 Satz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

Auszug/Excerpt:

Bundswahlgesetz (BWahlG)

vom 7. Mai 1956

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993,
zuletzt geändert am 1. Juli 1998)

§ 6 Wahl nach Landeslisten

(1) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 20 Abs. 3 oder von einer Partei, für die in dem betreffenden Lande keine Landesliste zugelassen ist, vorgeschlagen ist. Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Abs. 1) wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die in Satz 2 genannt oder von einer nach Absatz 6 nicht zu berücksichtigenden Partei vorgeschlagen sind.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten auf der Grundlage der nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zu berücksichtigenden Zweitstimmen wie folgt verteilt. Die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Zweitstimmen, die eine Landesliste im Wahlgebiet erhalten hat, wird durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten geteilt. Jede Landesliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Landeslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.

(3) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Absatz 2 Sätze 4 und 5 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 2 Sätze 4 und 5 zugeteilt.

(4) Von der für jede Landesliste so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(5) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Abs. 1) um die Unterschiedszahl; eine erneute Berechnung nach den Absätzen 2 und 3 findet nicht statt.

(6) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Satz 1 findet auf die von Parteien nationaler Minderheiten eingereichten Listen keine Anwendung.

§ 20 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- (1) Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.
- (3) Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.
- (4) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

§ 27 Landeslisten

- (1) Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, bei den in § 18 Abs. 2 genannten Parteien außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2 000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages einer der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen. Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten.
- (2) Landeslisten müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.
- (3) Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.
- (4) Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (5) § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 sowie die §§ 22 bis 25 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Versicherung an Eides Statt nach § 21 Abs. 6 Satz 2 sich auch darauf zu erstrecken hat, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

**Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über die Rechte der dänischen Minderheit
(Bonner Erklärung)
vom 29. März 1955**

In dem Wunsche, das friedliche Zusammenleben der Bevölkerung beiderseits der deutsch-dänischen Grenze und damit auch die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark allgemein zu fördern und eingedenk der völkerrechtlichen Verpflichtung, welche die Bundesrepublik durch ihre Mitgliedschaft in der Europäischen Konvention für Menschenrechte hinsichtlich der Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung nationaler Minderheiten (Artikel 14) übernommen hat, erklärt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der auch im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundsätze, auf welche die Schleswig-Holsteinische Landesregierung in ihrer Erklärung vom 26.9.1949 Bezug genommen hatte, folgendes:

I.

Die Angehörigen der Minderheit genießen wie alle Staatsbürger die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 garantierten Rechte. Insbesondere haben sie im Rahmen des Grundgesetzes folgende Rechte:

1. Das Recht auf die Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit,
2. die Gleichheit vor dem Gesetz,
3. die Glaubens- und Gewissensfreiheit,
4. das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit,
5. die Versammlungs- und Vereinsfreiheit,
6. das Recht, den Beruf und den Arbeitsplatz frei zu wählen,
7. die Unverletzlichkeit der Wohnung,
8. die freie Gründung der politischen Parteien,
9. den gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung; bei den Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes darf zwischen Angehörigen der dänischen Minderheit und anderen Staatsbürgern kein Unterschied gemacht werden,

10. das allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlrecht, das auch für die Landes- und Kommunalwahlen gilt,
11. das Recht, bei Verletzung von Rechten durch die öffentliche Gewalt den Schutz der Gerichte anzurufen,
12. das Recht auf gleiche Behandlung, nach dem niemand wegen seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Herkunft oder seiner politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

II.

In Ausführung dieser Rechtsgrundsätze wird hiermit festgestellt:

1. Das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur ist frei und darf von Amts wegen nicht bestritten oder nachgeprüft werden.
2. Angehörige der dänischen Minderheit und ihre Organisationen dürfen am Gebrauch der gewünschten Sprache in Wort und Schrift nicht behindert werden.
Der Gebrauch der dänischen Sprache vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden bestimmt sich nach den diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften.
3. Bei Unterstützungen und sonstigen Leistungen aus öffentlichen Mitteln, über die im Rahmen des Ermessens entschieden wird, dürfen Angehörige der dänischen Minderheit gegenüber anderen Staatsbürgern nicht unterschiedlich behandelt werden.
4. Das besondere Interesse der dänischen Minderheit, ihre religiösen, kulturellen und fachlichen Verbindungen mit Dänemark zu pflegen, wird anerkannt.

III.

Die Bundesregierung gibt zur Kenntnis, dass die Landesregierung Schleswig-Holstein ihr mitgeteilt hat:

1. Da das Verhältniswahlverfahren gemäß der Kommunalgesetzgebung bei der Einsetzung von Ausschüssen in den kommunalen Vertretungskörperschaften Anwendung findet, werden die Vertreter der dänischen Minderheit zur Ausschussarbeit im Verhältnis zu ihrer Anzahl herangezogen.
2. Die Landesregierung empfiehlt, dass die dänische Minderheit im Rahmen der jeweils geltenden Regeln für die Benutzung des Rundfunks angemessen berücksichtigt wird.

3. Bei öffentlichen Bekanntmachungen sollen die Zeitungen der dänischen Minderheit angemessen berücksichtigt werden.
4. Im Lande Schleswig-Holstein können allgemeinbildende Schulen und Volkshochschulen (auch solche mit fachlicher Ausrichtung) sowie Kindergärten von der dänischen Minderheit nach Maßgabe der Gesetze errichtet werden. In Schulen mit dänischer Unterrichtssprache ist ein zureichender Unterricht in deutscher Sprache zu erteilen. Eltern und Erziehungsberechtigte können frei entscheiden, ob ihre Kinder Schulen mit dänischer Unterrichtssprache besuchen sollen.

Auszug/Excerpt:

Bundesbeamtengesetz (BBG)

vom 14. Juli 1953

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985,
zuletzt geändert am 6. August 1998)

§ 8 [Stellenausschreibung – Auslese]

(1) Die Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln. Ihre Auslese ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.

(2) Die Pflicht zur Stellenausschreibung gilt nicht für die Stellen der Staatssekretäre, Abteilungsleiter in den Bundesministerien und Leiter der den Bundesministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Über weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung entscheidet der Bundespersonalausschuß.

(3) Stellenausschreibungen dürfen sich nicht nur an Männer oder nur an Frauen richten, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für diese Tätigkeit. Sie sind so abzufassen, daß sie auch Frauen zu einer Bewerbung auffordern. Dies gilt insbesondere für Stellen in Bereichen, in denen Frauen in geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer.

Auszug/Excerpt:

**Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts
(Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG)**

vom 1. Juli 1957

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985,
zuletzt geändert am 21. Dezember 1998)

§ 7 [Gleichheitsgrundsatz]

Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.

Auszug/Excerpt:

Strafgesetzbuch (StGB)

vom 15. Mai 1871

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998)

§ 11 Personen- und Sachbegriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Angehöriger:

wer zu den folgenden Personen gehört:

- a) Verwandte und Verschwägere gerader Linie, der Ehegatte, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten, und zwar auch dann, wenn die Ehe, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,
- b) Pflegeeltern und Pflegekinder;

2. Amtsträger:

wer nach deutschem Recht

- a) Beamter oder Richter ist,
- b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
- c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;

3. Richter:

wer nach deutschem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;

4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:

wer, ohne Amtsträger zu sein,

- a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
- b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluß, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen,

beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;

5. rechtswidrige Tat:

nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht;

6. Unternehmen einer Tat:

deren Versuch und deren Vollendung;

7. Behörde:

auch ein Gericht;

8. Maßnahme:

jede Maßregel der Besserung und Sicherung, der Verfall, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung;

9. Entgelt:

jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung.

(2) Vorsätzlich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tat auch dann, wenn sie einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, der hinsichtlich der Handlung Vorsatz voraussetzt, hinsichtlich einer dadurch verursachten besonderen Folge jedoch Fahrlässigkeit ausreichen läßt.

(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.

§ 26 Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

§ 111 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§ 26) bestraft.

(2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Die Strafe darf nicht schwerer sein als die, die für den Fall angedroht ist, daß die Aufforderung Erfolg hat (Absatz 1); § 49 Abs. 1 Nr. 2 ist anzuwenden.

§ 130 Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
 2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,
- wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
 - a) verbreitet,
 - b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 - c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder
 - d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk verbreitet.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220 a Abs. 1 bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Absatz 2 gilt auch für Schriften (§ 11 Abs. 3) des in Absatz 3 bezeichneten Inhalts.

(5) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, und in den Fällen des Absatzes 3 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.

Auszug/Excerpt:

**Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts
(Vereinsgesetz)**

vom 5. August 1964 (zuletzt geändert am 26. Januar 1998)

§ 1 Vereinsfreiheit

- (1) Die Bildung von Vereinen ist frei (Vereinsfreiheit).
- (2) Gegen Vereine, die die Vereinsfreiheit missbrauchen, kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nur nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschritten werden.

Auszug/Excerpt:

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

vom 27. Januar 1877

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 1975,
zuletzt geändert am 25. August 1998)

§ 184 [Deutsch als Gerichtssprache]

Die Gerichtssprache ist deutsch.

§ 185 [Dolmetscher]

(1) Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache wird nicht geführt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Übersetzung beigefügt werden.

(2) Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

Auszug/Excerpt:

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Deutschen Demokratischen Republik
über die Herstellung der Einheit Deutschlands
(Einigungsvertrag)
vom 31. August 1990

Artikel 35 - Kultur

- (1) In den Jahren der Teilung waren Kunst und Kultur - trotz unterschiedlicher Entwicklung der beiden Staaten in Deutschland - eine Grundlage der fortbestehenden Einheit der deutschen Nation. Sie leisten im Prozess der staatlichen Einheit der Deutschen auf dem Weg zur europäischen Einigung einen eigenständigen und unverzichtbaren Beitrag. Stellung und Ansehen eines vereinten Deutschlands in der Welt hängen außer von seinem politischen Gewicht und seiner wirtschaftlichen Leitungskraft ebenso von seiner Bedeutung als Kulturstaat ab. Vorrangiges Ziel der Auswärtigen Kulturpolitik ist der Kulturaustausch auf der Grundlage partnerschaftlicher Zusammenarbeit.
- (2) Die kulturelle Substanz in dem in Artikel 3 genannten Gebiet darf keinen Schaden nehmen.
- (3) Die Erfüllung der kulturellen Aufgaben einschließlich ihrer Finanzierung ist zu sichern, wobei Schutz und Förderung von Kultur und Kunst den neuen Ländern und Kommunen entsprechend der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes obliegen.
- (4) Die bisher zentral geleiteten kulturellen Einrichtungen gehen in die Trägerschaft der Länder oder Kommunen über, in denen sie gelegen sind. Eine Mitfinanzierung durch den Bund wird in Ausnahmefällen, insbesondere im Land Berlin, nicht ausgeschlossen.
- (5) Die durch Nachkriegsereignisse getrennten Teile der ehemals staatlichen preußischen Sammlungen (unter anderem Staatliche Museen, Staatsbibliotheken,

Geheimes Staatsarchiv, Ibero-Amerikanisches Institut, Staatliches Institut für Musikforschung) sind in Berlin wieder zusammenzuführen. Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz übernimmt die vorläufige Trägerschaft. Auch für künftige Regelung ist eine umfassende Trägerschaft für die ehemals staatlichen preußischen Sammlungen in Berlin zu finden.

(6) Der Kulturfonds wird zur Förderung von Kultur, Kunst und Künstlern übergangsweise bis zum 31. Dezember 1994 in dem in Artikel 3 genannten Gebiet weitergeführt. Eine Mitfinanzierung durch den Bund im Rahmen der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes wird nicht ausgeschlossen. Über eine Nachfolgeeinrichtung ist im Rahmen der Verhandlungen über den Beitritt der Länder der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Länder zur Kulturstiftung der Länder zu verhandeln.

(7) Zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands kann der Bund übergangsweise zur Förderung der kulturellen Infrastruktur einzelne kulturelle Maßnahmen und Einrichtungen in dem Artikel 3 genannten Gebiet mitfinanzieren.

Protokoll

Bei Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands wurden mit Bezug auf diesen Vertrag folgende Klarstellungen getroffen:

I. Zu den Artikeln und Anlagen des Vertrages

14. Zu Artikel 35:

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik erklären im Zusammenhang mit Artikel 35 des Vertrages:

1. Das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur ist frei.
2. Die Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Kultur und der sorbischen Traditionen werden gewährleistet.
3. Angehörige des sorbischen Volkes und ihre Organisationen haben die Freiheit zur Pflege und zur Bewahrung der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben.
4. Die grundgesetzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern bleibt unberührt.

Anlage I

Kapitel III - Geschäftsbereich der Justiz

Sachgebiet A: Rechtspflege - Abschnitt III

Bundesrecht tritt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Maßgaben ein anderer Geltungsbereich ergibt und vorbehaltlich der Sonderregelung für das Land Berlin in Abschnitt IV, in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. April 1990 (BGBl. S. 701), mit folgenden Maßgaben:

Weitere Anpassungsvorschriften

r) Rechte der Sorben

„Das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, wird durch § 184 nicht berührt.“

Auszug aus der Denkschrift zum Einigungsvertrag

(Drucksache 11/7760 - Deutscher Bundestag - 11. Wahlperiode)

Zum Protokoll zu Artikel 35:

Mit dieser Protokollnotiz werden die Rechte der Sorben im vereinten Deutschland unter der Wahrung der Kompetenzen von Bund und Ländern gesichert. Dabei besteht auch Einigkeit darüber, dass Ziffer 3 der Protokollnotiz unter analoger Beachtung der Prinzipien der Zweisprachigkeit in der „Vierten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem - Bildung und Erziehung im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Cottbus und Dresden -“ vom 20. Dezember 1968 (GBl. II 1969 Nr. 3 S. 3 Anwendung findet.

Auszug/Excerpt:

**Gesetz zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet
(Rechtspflege-Anpassungsgesetz - RpflAnpG)**

vom 26. Juni 1992

§ 11 - Anwendbarkeit von Maßgaben

Die Maßgaben zum Bundesrecht in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe n Abs. 1 und Buchstabe r des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 925) sind auch nach Errichtung von Gerichten der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit für diese anwendbar; die Landesregierungen können die Ermächtigung zur Vornahme von Zuständigkeitskonzentrationen durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

**Gesetz zu dem Rahmenübereinkommen des Europarates
vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten**

vom 22. Juli 1997

Artikel 1

Dem in Straßburg am 11. Mai 1995 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Rahmenübereinkommen vom 01. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten einschließlich der Erklärung vom 11. Mai 1995 wird zugestimmt. Das Rahmenübereinkommen mit einer amtlichen deutschen Übersetzung und die Erklärung vom 11. Mai 1995 werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Gesetz zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 01. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (Minderheiten-Namensänderungsgesetz – MindNamÄndG).

§ 1

(1) Eine Person, auf die sowohl das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten als auch deutsches Namenrecht Anwendung finden, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten

1. eine in der Sprache der nationalen Minderheiten oder Volksgruppen übersetzte Form ihres Namens annehmen, wenn ihr Name einer solchen Übersetzung zugänglich ist (begriffliche Übertragung),
2. einen durch Veränderung der Schreibweise ihres Namens an eine der Sprache der Minderheiten oder Volksgruppe entsprechende Lautung angeglichenen Namen annehmen (phonetische Übertragung) oder

3. einen früher in der Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe geführten Namen annehmen, wenn dieser Name in eine deutsche Form übertragen oder in einen anderen Namen geändert worden ist; dabei reicht es aus, dass der oder die Erklärende die frühere Namensführung glaubhaft macht.

Der Standesbeamte, in dessen Bezirk der oder die Erklärende den gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist für die Entgegennahme der Erklärung zuständig. Wird ein Familienbuch geführt, so ist der Standesbeamte zuständig, der das Familienbuch führt. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit einem anderen Standesbeamten zu übertragen. Er gibt sich danach eine Zuständigkeit, ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

(2) Name im Sinne dieses Gesetzes ist der Geburts- oder Vorname, den eine Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie des Personenstandsrechts zu führen hat.

(3) Die personenstandsrechtlichen Vorschriften über die Schreibweisen bleiben für den nach Absatz 1 angenommenen Namen maßgebend.

(4) Die Erklärungen nach Absatz 1 müssen öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigen oder beurkundet werden.

§ 2

Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehemann des oder der Erklärenden nur dann, wenn sich der Ehegatte durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten der Namensänderung anschließt; § 1 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Abs. 4 gilt entsprechend. Auf Kinder oder deren Ehegatten erstreckt sich eine Namensänderung nur nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 3

Für die Entgegennahme der Erklärungen und ihre Beglaubigung oder Beurkundung werden Gebühren nicht erhoben.

§ 4

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 28 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Auszug/Excerpt:

**Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung
(Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG)**

vom 26. August 1971

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983,
zuletzt geändert am 25. Juni 1998)

§ 5 - Ausbildung im Ausland

(3) Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und der dänischen Minderheit angehören, wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer in Dänemark gelegenen Ausbildungsstätte geleistet, wenn die Ausbildung im Inland nicht durchgeführt werden kann.

Auszug/Excerpt:

BundespersVG

vom 15. März 1974

(zuletzt geändert am 16. Dezember 1997)

§ 67 [Gleichmäßige Behandlung – Verbot parteipolitischer Betätigung]

(1) Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, daß alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechtes unterbleibt. Dabei müssen sie sich so verhalten, daß das Vertrauen der Verwaltungsangehörigen in die Objektivität und Neutralität ihrer Amtsführung nicht beeinträchtigt wird. Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung haben jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.

(2) Beschäftigte, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, werden dadurch in der Betätigung für ihre Gewerkschaft auch in der Dienststelle nicht beschränkt.

(3) Die Personalvertretung hat sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten einzusetzen.

§ 105 [Gleichmäßige Behandlung aller Beschäftigten]

Die Personalvertretungen haben gemeinsam mit dem Leiter der Dienststelle für eine sachliche und gerechte Behandlung der Angelegenheiten der Beschäftigten zu sorgen. Insbesondere darf kein Beschäftigter wegen seiner Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung, wegen seines Geschlechtes oder wegen persönlicher Beziehungen bevorzugt oder benachteiligt werden. Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung haben jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.

Auszug/Excerpt:

Verfassung des Landes Baden-Württemberg
vom 11. November 1953
(in der Fassung vom 15. Februar 1995)

Artikel 2

(1) Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Recht.

Auszug/Excerpt:

Schulgesetz für das Land Baden-Württemberg

vom 1. August 1983

(in der Fassung vom 15. Dezember 1997)

§ 1

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung insbesondere daraus, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und dass er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muss.

(3) Bei der Erfüllung ihres Auftrages hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.

Auszug/Excerpt:

Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg

(in der Fassung vom 19. März 1996)

§ 11 Auslese der Bewerber. (1) Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.

(2) Für Einstellungen sind die Bewerber durch öffentliche Ausschreibung der freien Stellen zu ermitteln.

(3) Freie Beförderungsdienstposten sollen, sofern sie nicht öffentlich ausgeschrieben werden, innerhalb des Behördenbereichs ausgeschrieben werden. Die obersten Dienstbehörden können Art und Umfang der Ausschreibungen und ihrer Bekanntmachung regeln. Von einer Ausschreibung kann allgemein oder im Einzelfall abgesehen werden, wenn vorrangige Gründe der Personalplanung oder des Personaleinsatzes entgegenstehen.

(4) Die Pflicht zur Ausschreibung gilt nicht

1. für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe beim Land,
2. für die Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes, ausgenommen Besoldungsgruppen A 9 und A 9 + Zulage,
3. für die Dienstposten der leitenden Beamten der obersten Landesbehörden und der diesen unmittelbar nachgeordneten Behörden,
4. für die Dienstposten der leitenden Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Landespersonalausschuß kann weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung zulassen.

Auszug/Excerpt:

Gemeindeordnung Baden-Württemberg
(in der Fassung vom 3. Oktober 1983)

§ 10 Rechtsstellung des Einwohners. (1) Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt.

(2) Die Gemeinde schafft in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Die Einwohner sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde nach gleichen Grundsätzen zu benützen. Sie sind verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.

(3) Personen, die in der Gemeinde ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben und nicht in der Gemeinde wohnen, sind in derselben Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benützen, die in der Gemeinde für Grundbesitzer oder Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb zu den Gemeindelasten beizutragen.

(4) Für juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen gelten Absätze 2 und 3 entsprechend.

Auszug/Excerpt:

Verfassung von Berlin
vom 23. November 1995
(zuletzt geändert am 3. April 1998)

Art. 4¹⁾ [Gebiet]. (1) Berlin umfaßt die Bezirke Mitte, Tiergarten, Wedding, Prenzlauer Berg, Friedrichshain, Kreuzberg, Charlottenburg, Spandau, Wilmersdorf, Zehlendorf, Schöneberg, Steglitz, Tempelhof, Neukölln, Treptow, Köpenick, Lichtenberg, Weißensee, Pankow, Reinickendorf, Marzahn, Hohenschönhausen und Hellersdorf.

(2) Jede Änderung seines Gebietes bedarf der Zustimmung der Volksvertretung. Eine Änderung der Zahl und der Grenzen der Bezirke kann nur durch Gesetz vorgenommen werden. Für Grenzänderungen von geringerer Bedeutung, denen die beteiligten Bezirke zustimmen, kann durch Gesetz Abweichendes bestimmt werden.

Art. 10 [Gleichheit vor dem Gesetz]. (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden.

(3) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land ist verpflichtet, die Gleichstellung und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens herzustellen und zu sichern. Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen zur Förderung zulässig.

¹⁾ Gemäß Art. I Nr. 1 i. V. m. Art. II Nr. 2 d. G. v. 3. 4. 1998 (GVBl. S. 82) erhält Art. 4 mit Wirkung v. 1. 1. 2001 folgende Fassung:

(1) Berlin gliedert sich in zwölf Bezirke. Diese umfassen die bisherigen Bezirke

1. Mitte, Tiergarten und Wedding,
2. Friedrichshain und Kreuzberg,
3. Prenzlauer Berg, Weißensee und Pankow,
4. Charlottenburg und Wilmersdorf,
5. Spandau,
6. Zehlendorf und Steglitz,
7. Schöneberg und Tempelhof,
8. Neukölln,
9. Treptow und Köpenick,
10. Marzahn und Hellersdorf,
11. Lichtenberg und Hohenschönhausen,
12. Reinickendorf.

(2) Jede Änderung seines Gebietes bedarf der Zustimmung der Volksvertretung. Eine Änderung der Grenzen der Bezirke kann nur durch Gesetz vorgenommen werden. Für Grenzänderungen von geringerer Bedeutung, denen die beteiligten Bezirke zustimmen, kann durch Gesetz Abweichendes bestimmt werden.

Auszug/Excerpt:

Landesbeamten-gesetz Berlin
vom 20. Februar 1979
(zuletzt geändert am 22. Juli 1999)

§ 12 Auswahl der Bewerber. Die Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln; über Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung entscheidet der Landespersonalausschuß. Die Auslese ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, gewerkschaftliche Zugehörigkeit, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen; dabei soll der Beste den Vorzug erhalten. Die Bestimmungen des Landesantidiskriminierungsgesetzes bleiben unberührt.

Auszug/Excerpt:

Personalvertretungsgesetz Berlin

in der Fassung vom 14. Juli 1994

(zuletzt geändert am 22. Juli 1999)

§ 71 Neutralitätsgebot. (1) Dienststelle, Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde und Personalvertretungen haben darüber zu wachen, daß alle Dienstkräfte nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, daß jede unterschiedliche Behandlung wegen Geschlecht, Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, die freiheitliche demokratische Grundordnung bejahender politischer oder gewerkschaftlicher Betätigung oder Einstellung unterbleibt.

(2) Dienstkräfte, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, werden dadurch in der Betätigung für ihre Gewerkschaft auch in der Dienststelle nicht beschränkt; dabei müssen sie sich so verhalten, daß das Vertrauen der Dienstkräfte in die Objektivität und Neutralität ihrer Amtsführung nicht beeinträchtigt wird. Der Vertreter der Dienststelle und die Personalvertretung haben jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.

(3) Die Personalvertretungen haben sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Dienstkräfte einzusetzen.

Auszug/Excerpt:

Verfassung des Landes Brandenburg

vom 20. August 1992

Artikel 12 - Gleichheit

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Jede Willkür und jede sachwidrige Ungleichbehandlung ist der öffentlichen Gewalt untersagt.
- (2) Niemand darf wegen seiner Rasse, Abstammung, Nationalität, Sprache, seines Geschlechts, seiner sexuellen Identität, seiner sozialen Herkunft oder Stellung, seiner Behinderung, seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt werden.
- (3) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land ist verpflichtet, für die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherung durch wirksame Maßnahmen zu sorgen.
- (4) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, für die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen.

Artikel 25 - Rechte der Sorben (Wenden)

- (1) Das Recht des sorbischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Verwirklichung dieses Rechts, insbesondere die kulturelle Eigenständigkeit und die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen Volkes.
- (2) Das Land wirkt auf die Sicherung einer Landesgrenzen übergreifenden kulturellen Autonomie der Sorben hin.

(3) Die Sorben haben das Recht auf Bewahrung und Forderung der sorbischen Sprache und Kultur im offentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen und Kindertagesstaten.

(4) Im Siedlungsgebiet der Sorben ist die sorbische Sprache in die offentliche Beschriftung einzubeziehen. Die sorbische Fahne hat die Farben Blau, Rot, WeiB.

(5) Die Ausgestaltung der Rechte der Sorben regelt ein Gesetz. Dies hat sicherzustellen, dass in Angelegenheiten der Sorben, insbesondere bei der Gesetzgebung, sorbische Vertreter mitwirken.

**Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden)
im Land Brandenburg (Sorben[Wenden]-Gesetz – SWG)**

vom 7. Juli 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Sorben(Wenden)-Gesetz

Präambel

In Anerkennung des Willens der Sorben (Wenden), die seit dem 6. Jahrhundert in der Lausitz ansässig sind und ihre Sprache und Kultur trotz vielfältiger Assimilierungsversuche durch die Geschichte hindurch bis in die heutige Zeit erhalten haben, ihre Identität auch in Zukunft zu bewahren,

- im Wissen um die Einheit des sorbischen (wendischen) Volkes, dessen angestammtes Siedlungsgebiet sich im Land Brandenburg und im Freistaat Sachsen befindet,
- unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Sorben (Wenden) außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland keinen Mutterstaat haben, der sich ihnen verpflichtet fühlt und Sorge für die Bewahrung und Förderung ihrer Sprache und Kultur trägt,
- im Bewusstsein, dass dem Land eine besondere Verantwortung für Schutz, Erhaltung, Pflege und Förderung der sorbischen (wendischen) Identität zukommt,
- im Interesse der Erhaltung und Stärkung des bikulturellen Charakters der Niederlausitz,
- unter Berücksichtigung internationaler Normen zu Schutz und Förderung von nationalen Minderheiten und Volksgruppen,
- unter Berufung auf Artikel 3 des Grundgesetzes und auf die Protokollnotiz Nr. 14 zu Art. 35 des Einigungsvertrages und in Ausführung von Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg

beschließt der Landtag das folgende Gesetz:

§ 1 - Recht auf nationale Identität

- (1) Die im Land Brandenburg lebenden Bürger sorbischer (wendischer) Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes.
- (2) Das sorbische (wendische) Volk und jeder Sorbe (Wende) haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden.
- (3) Das sorbische (wendische) Volk und jeder Sorbe (Wende) haben das Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege ihrer nationalen Identität. Die Ausübung dieses Rechtes wird vom Land und den Kommunen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) gewährleistet und gefördert.

§ 2 - Sorbische (Wendische) Volkszugehörigkeit

Zum sorbischen (wendischen) Volk gehört, wer sich zu ihm bekennt. Das Bekenntnis ist frei und darf weder bestritten noch nachgeprüft werden. Aus diesem Bekenntnis dürfen dem Bürger keine Nachteile erwachsen.

§ 3 - Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)

- (1) Das Recht des sorbischen (wendischen) Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Der besondere Charakter des angestammten Siedlungsgebietes und die Interessen der Sorben (Wenden) sind bei der Gestaltung der Landes- und Kommunalpolitik zu berücksichtigen.
- (2) Zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg gehören alle Gemeinden, in denen eine kontinuierliche sprachliche und kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist. Es liegt im Landkreis Spree-Neiße, in der kreisfreien Stadt Cottbus, in den Ämtern Märkische Heide, Lieberose und Straupitz des Landkreises Dahme-Spreewald sowie in den Ämtern Lübbenau, Vetschau, Altdöbern, Großräschen und Am Senftenberger See des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

§ 4 - Sorbische (Wendische) Fahne

Die sorbische (wendische) Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß. Sie kann im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) gleichberechtigt mit staatlichen Symbolen verwendet werden.

§ 5 - Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten

(1) Der Landtag wählt jeweils für die Dauer einer Wahlperiode einen Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten sollen Angehörige des sorbischen (wendischen) Volkes sein. Den sorbischen (wendischen) Verbänden steht bei der Wahl das Vorschlagsrecht zu. Die Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung für Aufwand.

(2) Der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten berät den Landtag. Er hat die Aufgabe, bei allen Beratungsgegenständen, durch die die Rechte der Sorben (Wenden) berührt werden können, die Interessen der Sorben (Wenden) zu wahren. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtages.

§ 6 - Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) bei den Kommunen

(1) Bei den Ämtern, den amtsfreien Städten und Gemeinden sowie den Landkreisen im angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet sollen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) benannt oder andere geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Sorben (Wenden) getroffen werden.

(2) Die Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) vertreten die Belange der sorbischen (wendischen) Mitbürger. Sie sind Ansprechpartner für die Sorben (Wenden) und fördern ein gedeihliches Zusammenleben zwischen sorbischer (wendischer) und nichtsorbischer (nichtwendischer) Bevölkerung. § 23 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) und § 21 Abs. 3 der Landkreisordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34), gelten entsprechend.

§ 7 - Kultur

- (1) Das Land Brandenburg schützt und fördert die sorbische (wendische) Kultur.
- (2) Die Landkreise und Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) beziehen die sorbische (wendische) Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördern sorbische (wendische) Kunst, Sitten und Gebräuche.

§ 8 - Sprache

Die sorbische Sprache, insbesondere das Niedersorbische, ist zu schützen und zu fördern. Der Gebrauch der sorbischen Sprache ist frei.

§ 9 - Sorabistik

Das Land Brandenburg fördert die Sorabistik als Wissenschaft. Es arbeitet auf diesem Gebiet eng mit dem Freistaat Sachsen zusammen.

§ 10 - Bildung

- (1) Kindern und Jugendlichen im angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet, deren Eltern es wünschen, ist die Möglichkeit zu geben, die sorbische Sprache zu erlernen.
- (2) In den Kindertagesstätten und Schulen im angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet ist die sorbische (wendische) Geschichte und Kultur altersgerecht in die Spielgestaltung und Bildungsarbeit einzubeziehen.
- (3) Das Land Brandenburg fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrern der sorbischen Sprache. Es arbeitet auf diesem Gebiet mit dem Freistaat Sachsen zusammen.
- (4) Durch Angebote in der Weiterbildung für Erwachsene soll die Bewahrung und Pflege der sorbischen (wendischen) Sprache und Kultur gefördert werden.
- (5) Kindertagesstätten und Schulen, die durch sorbische (wendische) Verbände im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) betrieben werden, werden durch das Land besonders gefördert und unterstützt, sofern diese Einrichtungen vorrangig der Pflege, Förderung und Vermittlung der sorbischen (wendischen) Sprache und Kultur dienen und somit dauerhaft zweisprachig betrieben werden.

§ 11 - Zweisprachige Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet

- (1) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken im angestammten Siedlungsgebiet sowie Hinweisschilder hierauf sind in deutscher und niedersorbischer Sprache zu kennzeichnen.
- (2) Das Land Brandenburg wirkt darauf hin, dass auch andere Gebäude im angestammten Siedlungsgebiet in deutscher und niedersorbischer Sprache beschriftet werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.

§ 12 - Medien

- (1) Im Programm der öffentlich-rechtlichen Medien sind der sorbischen (wendischen) Kultur und Sprache angemessen Rechnung zu tragen.
- (2) Das Land Brandenburg wirkt darauf hin, dass die sorbische (wendische) Kultur und Sprache auch in privaten Medien Berücksichtigung finden.

§ 13 - Länderübergreifende Zusammenarbeit

Das Land Brandenburg fördert den kulturellen Austausch zwischen den Sorben (Wenden) der Nieder- und Oberlausitz. Zu diesem Zweck arbeitet es eng mit dem Freistaat Sachsen zusammen.

§ 14 - Verkündung

Dieses Gesetz wird in deutscher und in niedersorbischer Sprache verkündet.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

Das Brandenburgische Landeswahlgesetz vom 2. März 1994 (GVBl. I S. 38) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „der Domowina – Bund Lausitzer Sorben“ durch die Worte „des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten nach § 5 des Sorben (Wenden)-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 2 tritt am 12. September 1994 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Erste Verordnung betreffend Förderung der sorbischen Volksgruppe vom 12. September 1950 (GVBl. II S. 417) und die Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem – Bildung und Erziehung im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Cottbus und Dresden vom 20. Dezember 1968 (GBl. II S. 33) außer Kraft.

Potsdam, den 7. Juli 1994
Der Präsident des Landtages Brandenburg
Dr. Herbert Knoblich

Auszug/Excerpt:

**Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg
(Brandenburgisches Landeswahlgesetz - BbgLWahlG)
vom 2. März 1994**

§ 3 - Wahl der Abgeordneten nach den Landeslisten

(1) Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder mindestens in einem Wahlkreis einen Sitz errungen haben. Die Bestimmungen über die Sperrklausel nach Satz 1 finden auf die von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben eingereichten Landeslisten keine Anwendung. Ob eine Landesliste von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Landesliste der Sorben ist, entscheidet der Landeswahlausschuss auf Vorschlag des Präsidiums des Landtages nach Anhörung der Domowina – Bund Lausitzer Sorben.

Auszug/Excerpt:

Gesetz über den "Ostdeutschen Rundfunk Brandenburg" (ORB-Gesetz)

vom 6. November 1991

(zuletzt geändert am 30. Juni 1994)

§ 4 - Programmauftrag

(3) Der regionalen Gliederung und der kulturellen Vielfalt des Landes Brandenburg sowie der sorbischen Kultur und Sprache ist im Programm Rechnung zu tragen.

Auszug/Excerpt:

Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg
vom 2. März 1993

§ 23 - Amtssprache

- (1) Die Amtssprache ist deutsch.
- (2) Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke vorgelegt, soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigter Übersetzung verlangt werden. Wird die verlangte Übersetzung nicht unverzüglich vorgelegt, so kann die Behörde auf Kosten des Beteiligten selbst eine Übersetzung beschaffen. Hat die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen, werden diese in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.
- (3) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die Behörde in einer bestimmten Weise tätig werden muss, und gehen diese in einer fremden Sprache ein, so beginnt der Lauf der Frist erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Behörde eine Übersetzung vorliegt.
- (4) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder eine Willenserklärung, die in fremder Sprache eingehen, zugunsten eines Beteiligten eine Frist gegenüber der Behörde gewahrt, ein öffentlich-rechtlicher Anspruch geltend gemacht oder eine Leistung begehrt werden, so gelten die Anzeige, der Antrag oder die Willenserklärung als zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Behörde abgegeben, wenn auf Verlangen der Behörde innerhalb einer von dieser zu setzenden angemessenen Frist eine Übersetzung vorgelegt wird. Andernfalls ist der Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung maßgebend, soweit sich nicht aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Auf diese Rechtsfolge ist bei Fristsetzung hinzuweisen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten innerhalb des Siedlungsgebietes der Sorben mit der Maßgabe, dass von sorbischen Verfahrensbeteiligten Kosten für Dolmetscher oder Übersetzer im Verwaltungsverfahren nicht erhoben werden. Abweichend von Absatz 3 beginnt der Lauf einer Frist auch dann, wenn innerhalb des Siedlungsgebietes der Sorben eine Anzeige, ein Antrag oder eine Willenserklärung in sorbischer Sprache bei der Behörde eingeht.

Auszug/Excerpt:

**Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg
(Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG)**

vom 12. April 1996

§ 4 - Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung

- (5) Bei der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Werthaltungen fördert die Schule insbesondere die Fähigkeit und Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler, ...
11. die eigene Kultur sowie andere Kulturen, auch innerhalb des eigenen Landes und des eigenen Umfeldes, zu verstehen und zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen und Völker beizutragen sowie für die Würde und die Gleichheit aller Menschen einzutreten, ...

Die Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen (wendischen) Kultur sowie die aktive Bereitschaft zu friedlicher Zusammenarbeit mit den polnischen Nachbarn sind besondere Aufgaben der Schule.

§ 5 - Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)

Schülerinnen und Schüler im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) haben das Recht, die sorbische (wendische) Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern und Jahrgangsstufen in sorbischer (wendischer) Sprache unterrichtet zu werden. In den Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) sind die Geschichte und Kultur der Sorben (Wenden) in die Bildungsarbeit einzubeziehen und in der Schule als Ort offener kultureller Tätigkeit nach näherer Maßgabe von § 7 Abs. 6 zu vermitteln. Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zu den Sätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu der Gestaltung des Unterrichts in den Fächern und Jahrgangsstufen und zu den Bedingungen, unter denen die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind oder erfüllt werden können, sowie zum Status des Unterrichts in sorbischer (wendischer) Sprache als Regionalsprache.

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen
über die Errichtung der "Stiftung für das sorbische Volk"**

vom 28. August 1998

Präambel

In Anerkennung des Willens des sorbischen Volkes, das seit eineinhalb Jahrtausenden in der Ober- und Niederlausitz ansässig ist und seine sorbische Sprache und Kultur über Jahrhunderte hinweg bewahren konnte, seine Identität auch in Zukunft zu erhalten,

- eingedenk dessen, dass das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur frei ist und die Angehörigen des sorbischen Volkes und ihrer Organisationen die Freiheit zur Bewahrung und zur Pflege der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben haben,
- ausgehend von der Verfassung des Landes Brandenburg und der Verfassung des Freistaates Sachsen, in welchen die Rechte der Sorben verankert sind,
- unter Berufung auf die Protokollnotiz Nr. 14 zu Artikel 35 des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 31. August 1990,

schließen das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1 - Name, Sitz, Rechtsform

(1) Das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen errichten eine rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts mit dem Namen "Stiftung für das sorbische Volk".

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bautzen.

Artikel 2 - Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Pflege und Förderung sorbischer Sprache und Kultur als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
1. die Förderung von Einrichtungen der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege der Sorben;
 2. die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation, Publikation und Präsentation sorbischer Kunst und Kultur;
 3. die Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Sprache und kulturellen Identität auch in sorbischen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen und solchen, die diesen Zielen dienen;
 4. die Förderung der Bewahrung der sorbischen Identität in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und im Zusammenleben der sorbischen und nichtsorbischer Bevölkerung;
 5. die Förderung von Projekten und Vorhaben, die der Völkerverständigung und Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa sowie der Pflege der historisch gewachsenen Verbindungen der Sorben zu den slawischen Nachbarn im Sinne des Brückenschlagens zwischen Deutschland und Mittel- und Osteuropa dienen;
 6. die Mitwirkung bei der Gestaltung staatlicher und anderer Programme, die den Stiftungszweck berühren.
- (3) Die Stiftung kann Träger von Einrichtungen sein, die Aufgaben gemäß Absatz 2 wahrnehmen.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Artikel 3 - Vermögen und Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks wird der Freistaat Sachsen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages in seinem Eigentum stehenden, bisher für die Zwecke der nicht rechtsfähigen "Stiftung für das sorbische Volk" genutzten beweglichen Sachen sowie das zweckgebundene Finanzvermögen in das Vermögen der Stiftung überführen. Der Freistaat Sachsen wird darüber hinaus die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten bisher ebenfalls für die Zwecke der nicht

rechtsfähigen "Stiftung für das sorbische Volk" genutzten unbeweglichen Sachen in das Eigentum der Stiftung überführen, soweit der Freistaat Sachsen Verfügungsberechtigt ist und es keine gesetzlichen Hinderungsgründe gibt.

(2) Weiter erhält die Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben jährliche Zuschüsse nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne der Vertragsparteien. Außerdem gewährt die Bundesrepublik Deutschland der Stiftung finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe des mit den Vertragsparteien geschlossenen Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk vom 28. August 1998.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung des Stiftungszwecks Zuwendungen sowie Zustiftungen Dritter anzunehmen.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Artikel 4 - Rechtsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht der für die Angelegenheiten der Sorben zuständigen obersten Landesbehörde des Freistaates Sachsen (Aufsichtsbehörde). Diese übt die Aufsicht im Einvernehmen mit der für die Angelegenheiten der Sorben zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Brandenburg aus. Hierbei gilt das Recht des Freistaates Sachsen.

Artikel 5 - Organe

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Parlamentarische Beirat und
3. der Direktor.

Artikel 6 - Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit dieser Staatsvertrag nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Direktors vorsieht.

(2) Der Stiftungsrat erlässt eine Satzung nach Maßgabe dieses Staatsvertrages. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (3) Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über
1. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung des Direktors,
 2. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Finanzplanung,
 3. die Entlastung des Direktors,
 4. die Satzung der Stiftung.
- (4) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Direktors.

Artikel 7 - Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an
1. sechs Vertreter des sorbischen Volkes, von denen vier aus dem Freistaat Sachsen und zwei aus dem Land Brandenburg benannt werden,
 2. zwei Vertreter des Bundes,
 3. zwei Vertreter des Freistaates Sachsen,
 4. zwei Vertreter des Landes Brandenburg,
 5. zwei Vertreter, die einvernehmlich vom Sächsischen Landkreistag und vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag nach Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen benannt werden,
 6. ein Vertreter, der einvernehmlich vom Landkreistag und vom Städte- und Gemeindebund des Landes Brandenburg nach Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet des Landes Brandenburg benannt wird.
- (2) Die Vertreter nach Absatz 1 Nr. 1, 5 und 6 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für jedes ehrenamtliche Mitglied wird ein Vertreter benannt. Die Amtszeit dieser Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Vertreter vorzeitig aus, so ist für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger zu benennen. Ehrenamtliche Mitglieder haben Anspruch auf Reisekostenentschädigung entsprechend den für sächsische Beamte geltenden Regelungen. Die Satzung kann bestimmen, dass den ehrenamtlichen Mitgliedern wahlweise Anspruch auf Ausgleich des Verdienstauffalls bis zu einem zu bestimmenden Höchstbetrag oder Sitzungsentschädigung zusteht. Fragen des Verdienstauffalls sowie der Sitzungsentschädigung sind Haushaltsfragen im Sinne des Artikels 8 Abs. 3 Satz 3.
- (3) Bedienstete der Stiftung sind von der Mitgliedschaft im Stiftungsrat und in der Stiftungskommission ausgeschlossen.

Artikel 8 - Verfahren des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Der Vorsitzende des Stiftungsrates darf nicht gegen die Mehrheit der Vertreter nach Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1 gewählt werden.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft die Sitzungen bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern ein, mindestens aber einmal jährlich. Er vertritt die Stiftung gegenüber dem Direktor gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Erlass und die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. In Haushaltsangelegenheiten bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung aller Vertreter nach Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 4. Ist ein Vertreter des Stiftungsrates nach Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 gleichzeitig Bediensteter eines Zuwendungsempfängers der Stiftung, so ist er in Angelegenheiten, die diesen Zuwendungsempfänger unmittelbar betreffen, von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

(4) Abstimmungen können auch im schriftlichen Verfahren erfolgen. Sie bedürfen der Einstimmigkeit.

(5) Die Satzung kann die Bildung eines Ausschusses des Stiftungsrates vorsehen (Stiftungskommission). Seine Aufgaben werden vom Stiftungsrat festgelegt.

(6) Die Satzung kann weiter vorsehen, dass der Direktor in einem bestimmten Umfang über die Vergabe von Haushaltsmitteln entscheidet.

(7) Der Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil. In der Stiftungskommission führt er den Vorsitz ohne Stimmrecht.

(8) An den Sitzungen des Stiftungsrates können auf Einladung seines Vorsitzenden im Einzelfall auch Gäste teilnehmen.

Artikel 9 - Parlamentarischer Beirat

(1) Der Parlamentarische Beirat unterstützt und berät den Stiftungsrat.

(2) Dem Parlamentarischen Beirat gehören an

1. zwei Vertreter des Deutschen Bundestages,
2. zwei Vertreter des Sächsischen Landtages,

3. zwei Vertreter des Brandenburgischen Landtages.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen.

(3) Die Mitglieder des Parlamentarischen Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen kann.

(4) Der Parlamentarische Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 10 - Direktor

(1) Der Direktor wird vom Stiftungsrat mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bestellt. Eine Entscheidung gegen die Mehrheit der Vertreter nach Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1 ist nicht möglich.

(2) Der Stiftungsrat bestellt aus dem Kreis der Bediensteten der Stiftung auf Vorschlag des Direktors dessen Vertreter.

(3) Der Direktor führt die laufenden und die ihm übertragenen Geschäfte der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Er hat insbesondere die Beschlüsse des Stiftungsrates und - soweit dieser eigene Entscheidungsbefugnisse übertragen werden - der Stiftungskommission auszuführen, die Sitzungen des Stiftungsrates vorzubereiten und an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist verpflichtet, den Stiftungsrat unverzüglich über alle wichtigen, die Stiftung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

Artikel 11 - Personal

Für die Arbeitsverhältnisse der Bediensteten sowie die Vertragsverhältnisse der Auszubildenden sind die im Freistaat Sachsen geltenden Bestimmungen maßgebend. Es gilt das Personalvertretungsrecht des Freistaats Sachsen.

Artikel 12 - Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Rechnungslegung der Stiftung und die Rechnungsprüfung finden die für die staatliche Verwaltung des Freistaates Sachsen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

(2) Der Haushaltsplan der Stiftung ist alljährlich rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres vom Direktor im Entwurf aufzustellen und vom Stiftungsrat festzustellen. Für das weitere Verfahren gilt Artikel 4 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung wird vom Sächsischen Rechnungshof geprüft. Gesetzliche Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes Brandenburg sowie des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

Artikel 13 - Vertragsdauer

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres, frühestens zum 31. Dezember 2015, mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

(2) Die gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Stiftung übertragenen unbeweglichen und beweglichen Sachen sind mit der Auflösung der Stiftung in das Eigentum der Vertragspartei zurückzuführen, von der die Stiftung sie erworben hat. Aus dem sonstigen zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vermögen sind zunächst die Verbindlichkeiten der Stiftung zu begleichen. Das verbleibende Vermögen steht zu zwei Dritteln dem Freistaat Sachsen und zu einem Drittel dem Land Brandenburg zu. Lassen sich die Verbindlichkeiten der Stiftung nicht gemäß Satz 2 aus dem sonstigen Vermögen der Stiftung begleichen, sind der Freistaat Sachsen in Höhe von zwei Dritteln, das Land Brandenburg in Höhe von einem Drittel dieser Verbindlichkeiten verpflichtet, diese zu begleichen.

Artikel 14 - Übergang von Rechten und Pflichten

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrags übernimmt die Stiftung sämtliche vertraglichen Verpflichtungen, die der Freistaat Sachsen für die nicht rechtsfähige "Stiftung für das sorbische Volk" eingegangen ist.

Artikel 15 - Schlussbestimmung

(1) Die Organe der Stiftung sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages zu bilden.

(2) Bis zur Bestellung des Direktors werden dessen Aufgaben durch den bisherigen Direktor der nicht rechtsfähigen "Stiftung für das sorbische Volk" wahrgenommen.

Artikel 16 - Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der Vertragsparteien. Die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Schleife, den 28. August 1998

Für den Freistaat Sachsen
Der Ministerpräsident

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident

Dr. Manfred Stolpe

Protokollnotiz zu Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der "Stiftung für das sorbische Volk"

Das Land Brandenburg erklärt, dass der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten (§ 5 Sorben[Wenden]-Gesetz) die Vertreter des sorbischen (wendischen) Volkes aus dem Land Brandenburg im Stiftungsrat benennt.

Der Freistaat Sachsen erklärt, dass die Benennung und Entsendung der Vertreter des sorbischen Volkes aus dem Freistaat Sachsen durch den Bundesvorstand des Dachverbandes „Domowina - Bund Lausitzer Sorben“ nach Abstimmung mit den sorbischen Vereinigungen vorgenommen wird.

Schleife, den 28. August 1998

Für den Freistaat Sachsen
Der Ministerpräsident

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident

Dr. Manfred Stolpe

Auszug/Excerpt:

Brandenburgisches Landesplanungsgesetz

vom 20. Juli 1995

§ 3 - Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung

- (1) Die räumliche Struktur des Landes ist unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der natürlichen Gegebenheiten, der Erfordernisse des Umweltschutzes einschließlich der Sanierung von Altlasten sowie der infrastrukturellen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse so zu entwickeln, dass sie der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient.
- (2) Neben den Grundsätzen der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes gelten für die Landesplanung folgende Grundsätze: ...
8. Die Belange der sorbischen Bevölkerung der Lausitz, ihre eigene Geschichte, Sprache und Kultur sind in Übereinstimmung mit dem Sorben(Wenden-)Gesetz vom 7. Juli 1994 bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Auszug/Excerpt:

Gesetz
zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg,
zur Auflösung der Gemeinde Horno und zur Eingliederung
ihres Gemeindegebietes in die Gemeinde Jänschwalde
sowie zur Änderung des Enteignungsgesetzes
des Landes Brandenburg
(Brandenburgisches Braunkohlengrundlagengesetz)
vom 7. Juli 1997

Artikel 1

Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg

§ 1 - Braunkohlengewinnung

Braunkohle, die in der Region Lausitz-Spreewald lagert, kann nach Maßgabe der Gesetze zur Sicherung der Rohstoff- und Energieversorgung sowie zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Landes unter Berücksichtigung des Lagerstättenschutzes, des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und bei schonender Nutzung des Bodens gewonnen werden.

§ 2 - Bergbaubedingte Umsiedlungen

Für die unvermeidbare Inanspruchnahme von Siedlungen ist rechtzeitig gleichwertiger Ersatz anzubieten und zu gewährleisten. Es ist anzustreben, dörfliche Gemeinschaften und soziale Bindungen durch gemeinsame Umsiedlungen zu erhalten.

§ 3 - Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)

Für Siedlungen, in denen eine kontinuierliche sprachliche und kulturelle sorbische Tradition bis in die Gegenwart nachweisbar ist, sind im Falle einer bergbaubedingten Umsiedlung geeignete Wiederansiedlungsflächen innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben (Wenden) im Sinne von § 3 Abs. 2 Sorben(Wenden)-Gesetz anzubieten.

Artikel 2

Gesetz zur Auflösung der Gemeinde Horno und zur Eingliederung ihres Gemeindegebietes in die Gemeinde Jänschwalde

§ 1 - Gebietsgliederung

Die Gemeinde Horno (Landkreis Spree-Neiße) wird mit dem Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen aufgelöst; ihr Gebiet wird zum selben Zeitpunkt in die Gemeinde Jänschwalde (Landkreis Spree-Neiße) eingegliedert.

§ 5 - Wiederansiedlung

(1) Zum Erhalt der dörflichen Gemeinschaft sowie sozialer Bindungen sind den Einwohnern der Gemeinde Horno auf dem Gebiet der Gemeinde Jänschwalde geeignete Flächen für die Wiederansiedlung anzubieten. Die Ausweisung der Flächen erfolgt im Braunkohlenplan Jänschwalde, sachlicher Teilplan Umsiedlung Horno. § 12 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170) ist anzuwenden. Vor der Feststellung des Braunkohlenplanes sind die Bürger der Gemeinde Horno vom Braunkohlenausschuss zur Wiederansiedlung auf dem Gebiet der Gemeinde Jänschwalde oder dem Gebiet der Gemeinde Turnow oder dem Gebiet der Städte Peitz oder Forst (Lausitz) anzuhören. Das Nähere der Anhörung einschließlich eines Erörterungs- und eines Abstimmungstermins regelt der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

(2) Soweit sich die Mehrheit der Bürger der Gemeinde Horno im Rahmen der Anhörung gemäß Absatz 1 Satz 4 für eine Wiederansiedlung auf dem Gebiet der Gemeinde Turnow oder dem Gebiet der Städte Peitz oder Forst (Lausitz) ausspricht, sind im Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde, sachlicher Teilplan Umsiedlung Horno, die erforderlichen Flächen für die Wiederansiedlung auf dem Gebiet dieser Gemeinde auszuweisen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Gemeinde, auf deren Gebiet Wiederansiedlungsflächen nach Absatz 1 oder 2 ausgewiesen sind, erlässt für die Wiederansiedlung die nach dem Baugesetzbuch oder dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch erforderliche Satzung.

Auszug/Excerpt:

**Verordnung
über die Bildung des Braunkohlenausschusses des
Landes Brandenburg (BbgBKAusV)**

vom 8. April 1992

Auf Grund des § 20 des Vorschaltgesetzes zum Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg vom 6. Dezember 1991 (GVBl. S. 616) verordnet die Landesregierung:

§ 1 - Braunkohlenausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der Braunkohlen- und Sanierungsplanung wird der Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg (Braunkohlenausschuss) mit Sitz in Cottbus gebildet.
- (2) Die Kreistage Calau, Cottbus-Land, Forst, Senftenberg, Spremberg und die Stadtverordnetenversammlung Cottbus wählen je zwei Vertreter, die Kreistage Guben, Luckau und Finsterwalde je einen Vertreter aus ihrer Mitte als stimmberechtigte Mitglieder des Braunkohlenausschusses.
- (3) Nachfolgend aufgeführte Körperschaften und Organisationen können je einen Vertreter als stimmberechtigtes Mitglied in den Braunkohlenausschuss entsenden:
1. Industrie- und Handelskammer Cottbus
 2. Handwerkskammer Cottbus
 3. Bauernverband Brandenburg
 4. Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V.
 5. Evangelische Kirche zu Berlin und Brandenburg
 6. Domowina
 7. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V.
 8. Naturschutzbund Deutschlands, Landesverband Brandenburg e.V.
 9. Grüne Liga e.V., Cottbus
 10. Förderkreis Niederlausitzer Kulturlandschaft e.V.
 11. IG Bergbau und Energie, Bezirksleitung Lausitz
 12. Deutscher Gewerkschaftsbund, Regionalleitung Cottbus.

Die genannten Körperschaften und Organisationen benennen ihren Vertreter und geben diesen der Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses bekannt.

(4) Je ein Vertreter des Oberbergamtes, des Landesumweltamtes, des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe, des Landesamtes für Verkehr und Straßenwesen, des Landesamtes für Denkmalpflege, des Amtes für Agrarordnung, des Arbeitsamtes Cottbus, der braunkohlefördernden Unternehmen und der im Braunkohlebergbau tätigen Sanierungsgesellschaften nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teil.

(5) Mit beratender Stimme nehmen ebenfalls die Landräte der Kreise nach Absatz 2 oder ihre Vertreter im Amt und der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus oder sein Vertreter im Amt an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teil, wenn Beratungsgegenstände im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaften stehen.

(6) Die Leiter der Arbeitskreise gemäß § 3 Abs. 5 nehmen, sofern sie nicht bereits Mitglieder des Braunkohlenausschusses sind, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(7) Die Mitgliedschaft eines Landkreises oder einer sonstigen unter der Aufsicht des Freistaates Sachsen stehenden Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beratender Stimme im Braunkohlenausschuss wird eingeräumt. Näheres ist staatsvertraglich zwischen den Ländern zu regeln.

Die Gebietsreform verändert die Gesamtzahl der sich aus Absatz 2 ergebenden kommunalen Mitglieder des Braunkohlenausschusses nicht.

Auszug/Excerpt:

Verfassung der Freien Hansestadt Bremen

in der Fassung vom 14. Oktober 1997

Artikel 2

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben das Recht auf gleiche wirtschaftliche und kulturelle Entwicklungsmöglichkeiten.

Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner sozialen Stellung, seiner religiösen und politischen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt werden.

- Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Menschen mit Behinderungen stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Der Staat fördert ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land, die Stadtgemeinden und die anderen Träger der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, für die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter in Staat und Gesellschaft durch wirksame Maßnahmen zu sorgen. Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in Gremien des öffentlichen Rechts zu gleichen Teilen vertreten sind.

Auszug/Excerpt:

Verfassung des Landes Hessen

vom 29. Oktober 1946

(in der Fassung vom 20. März 1991)

Artikel 1

Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung.

Artikel 134

Jeder, ohne Unterschied der Herkunft, der Rasse, des religiösen Bekenntnisses und des Geschlechts, hat Zugang zu den öffentlichen Ämtern, wenn er die nötige Eignung und Befähigung besitzt.

Auszug/Excerpt:

Hessisches Schulgesetz
vom 17. Juni 1992
(zuletzt geändert am 30. Juni 1999)

§ 1

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Bildung.
- (2) Für die Aufnahme in eine Schule dürfen weder Geschlecht, Herkunftsland oder Religionsbekenntnis noch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung der Eltern bestimmend sein.

§ 3

- (3) Die Schule darf keine Schülerin und keinen Schüler wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens und der religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligen oder bevorzugen.

Auszug/Excerpt:

Hessisches Beamtengesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1989
(zuletzt geändert am 17. Dezember 1998)

§ 8

(1) Die Auslese der Bewerber und die Ernennung der Beamten sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.

Auszug/Excerpt:

**Gesetz über den privaten Rundfunk in Hessen
(Hessisches Privatrundfunkgesetz)**

in der Fassung vom 15. Oktober 1996

§ 13

(1) Für alle Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Programme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland und die internationale Verständigung fördern, zur sozialen Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, zum Schutz von ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten sowie zur Achtung und zum Schutz der Umwelt beitragen.

Auszug/Excerpt:

Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

vom 23. Mai 1993

Artikel 18 - Nationale Minderheiten und Volksgruppen

Die kulturelle Eigenständigkeit ethnischer und nationaler Minderheiten und Volksgruppen von Bürgern deutscher Staatsangehörigkeit steht unter dem besonderen Schutz des Landes.

Auszug/Excerpt:

**Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk
(NDR-Staatsvertrag)**

vom 17./18. Dezember 1991

§ 7 - Programmgrundsätze

(2) Der NDR hat in seinem Programm die Würde des Menschen zu achten. Er soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken, und sich für die Erhaltung von Natur und Umwelt einsetzen. Das Programm des NDR soll die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland sowie die internationale Verständigung fördern, für die Friedenssicherung und den Minderheitenschutz eintreten, die Gleichstellung von Frau und Mann unterstützen und zur sozialen Gerechtigkeit beitragen. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.

Auszug/Excerpt:

Niedersächsisches Landesrundfunkgesetz

vom 9. November 1993

§ 20 - Ausgewogenheit

(1) Im privaten Rundfunk ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in den Vollprogrammen angemessen zu Wort kommen. Auffassungen von Minderheiten sind angemessen zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt

Auszug/Excerpt:

Niedersächsisches Schulgesetz in der Fassung vom 21. Januar 1999

§ 2 Bildungsauftrag der Schule. (1) Die Schule soll im Anschluß an die vorschulische Erziehung die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen weiterentwickeln. Erziehung und Unterricht müssen dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Niedersächsischen Verfassung entsprechen; die Schule hat die Wertvorstellungen zu vermitteln, die diesen Verfassungen zugrunde liegen. Die Schülerinnen und Schüler sollen fähig werden,

die Grundrechte für sich und jeden anderen wirksam werden zu lassen, die sich daraus ergebende staatsbürgerliche Verantwortung zu verstehen und zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen,

nach ethischen Grundsätzen zu handeln sowie religiöse und kulturelle Werte zu erkennen und zu achten,

ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten,

den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere die Idee einer gemeinsamen Zukunft der europäischen Völker, zu erfassen und zu unterstützen und mit Menschen anderer Nationen und Kulturkreise zusammenzuleben,

ökonomische und ökologische Zusammenhänge zu erfassen, für die Erhaltung der Umwelt Verantwortung zu tragen und gesundheitsbewußt zu leben,

Konflikte vernunftgemäß zu lösen, aber auch Konflikte zu ertragen, sich umfassend zu informieren und die Informationen kritisch zu nutzen,

ihre Wahrnehmungs- und Empfindungsmöglichkeiten sowie ihre Ausdrucksmöglichkeiten unter Einschluß der bedeutsamen jeweiligen regionalen Ausformung des Niederdeutschen oder des Friesischen zu entfalten,

sich im Berufsleben zu behaupten und das soziale Leben verantwortlich mitzugestalten.

Die Schule hat den Schülerinnen und Schülern die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Dabei sind die Bereitschaft und Fähigkeit zu fördern, für sich allein wie auch gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erzielen. Die Schülerinnen und Schüler sollen zunehmend selbständiger werden und lernen, ihre Fähigkeiten auch nach Beendigung der Schulzeit weiterzuentwickeln.

(2) Die Schule soll Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern den Erfahrungsraum und die Gestaltungsfreiheit bieten, die zur Erfüllung des Bildungsauftrags erforderlich sind.

Auszug/Excerpt:

Verfassung des Freistaates Sachsen

vom 27. Mai 1992

Artikel 2

(4) Im Siedlungsgebiet der Sorben können neben den Landesfarben und dem Landeswappen Farben und Wappen der Sorben, im schlesischen Teil des Landes die Farben und das Wappen Niederschlesiens, gleichberechtigt geführt werden.

Artikel 5

(1) Dem Volk des Freistaates Sachsen gehören Bürger deutscher, sorbischer und anderer Volkszugehörigkeit an. Das Land erkennt das Recht auf die Heimat an.

(2) Das Land gewährleistet und schützt das Recht nationaler und ethnischer Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und Überlieferung.

(3) Das Land achtet die Interessen ausländischer Minderheiten, deren Angehörige sich rechtmäßig im Land aufhalten.

Artikel 6

(1) Die im Land lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes. Das Land gewährleistet und schützt das Recht auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung, insbesondere durch Schulen, vorschulische und kulturelle Einrichtungen.

(2) In der Landes- und Kommunalplanung sind die Lebensbedürfnisse des sorbischen Volkes zu berücksichtigen. Der deutsch-sorbische Charakter des Siedlungsgebietes der sorbischen Volksgruppe ist zu erhalten.

(3) Die landesübergreifende Zusammenarbeit der Sorben, insbesondere in der Ober- und Niederlausitz, liegt im Interesse des Landes.

**Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Sorbengesetz - SächsSorbG)**

[Zakoń wo prawach Serbow w Swobodnym staæe Sakskej (Sakski serbski zakoń – SSZ)]

vom 31. März 1999

Der Landtag hat am 20. Januar 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

- In Anerkennung des Willens des sorbischen Volkes, das in der Nieder- und Oberlausitz seine angestammte Heimat hat und seine Sprache und Kultur bis in die heutige Zeit bewahrt hat, seine Identität auch in Zukunft zu erhalten,
- unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Sorben außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland keinen Mutterstaat haben, der sich ihnen verpflichtet fühlt und Sorge für den Schutz und die Bewahrung ihrer Sprache, Kultur und Überlieferung trägt,
- im Bewusstsein, dass der Schutz, die Pflege und Entwicklung der sorbischen Werte sowie die Erhaltung und Stärkung des sorbisch-deutschen Charakters der Lausitz im Interesse des Freistaates Sachsen liegen,
- in Erkenntnis, dass das Recht auf die nationale und ethnische Identität sowie die Gewährung der Gesamtheit der Volksgruppen- und Minderheitenrechte keine Gabe und kein Privileg, sondern Teil der universellen Menschen- und Freiheitsrechte sind,
- in Erfüllung der von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten internationalen Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung nationaler Minderheiten und Volksgruppen,
- unter Berufung auf Artikel 3 des Grundgesetzes, Artikel 35 des Einigungsvertrages, ergänzt um die Protokollnotiz Nummer 14, und die Verfassung des Freistaates Sachsen

beschließt der Sächsische Landtag, ausgehend von Artikel 6 der Sächsischen Verfassung, das nachstehende Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz - SächsSorbG).

§ 1 - Sorbische Volkszugehörigkeit

Zum sorbischen Volk gehört, wer sich zu ihm bekennt. Das Bekenntnis ist frei. Es darf weder bestritten noch nachgeprüft werden. Aus diesem Bekenntnis dürfen keine Nachteile erwachsen.

§ 2 - Recht auf sorbische Identität

(1) Die im Freistaat Sachsen lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes.

(2) Das sorbische Volk und jeder Sorbe haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln.

(3) Das sorbische Volk und jeder Sorbe haben das Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege ihrer angestammten Heimat und ihrer Identität. Der Freistaat Sachsen, die Landkreise, Gemeindeverbände und Gemeinden im sorbischen Siedlungsgebiet gewährleisten und fördern Bedingungen, die es den Bürgern sorbischer Volkszugehörigkeit ermöglichen, ihre Sprache und Traditionen sowie ihr kulturelles Erbe als wesentliche Bestandteile ihrer Identität zu bewahren und weiterzuentwickeln.

§ 3 - Sorbisches Siedlungsgebiet

(1) Als sorbisches Siedlungsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gelten die Kreisfreie Stadt Hoyerswerda sowie diejenigen Gemeinden und Gemeindeteile der Landkreise Kamenz, Bautzen und des Niederschlesischen Oberlausitzkreises, in denen die überwiegende Mehrheit der im Freistaat Sachsen lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit ihre angestammte Heimat hat und in denen eine sorbische sprachliche oder kulturelle Tradition bis in die Gegenwart nachweisbar ist.

(2) Im einzelnen umfasst das sorbische Siedlungsgebiet die Gemeinden und Gemeindeteile, die in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt sind. Änderungen der Gemeindezugehörigkeit berühren nicht die Zugehörigkeit zum sorbischen Siedlungsgebiet.

(3) Durch das sorbische Siedlungsgebiet wird der geographische Anwendungsbereich für gebietsbezogene Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Identität bestimmt. Im Einzelfall kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Antrag einer Gemeinde, nach Anhörung des jeweiligen Landkreises, der Interessenvertretung der Sorben gemäß

§ 5 und des Rates für sorbische Angelegenheiten gemäß § 6, Ausnahmen von gebietsbezogenen Maßnahmen gewähren.

(4) Der besondere Charakter des sorbischen Siedlungsgebietes und die Interessen der Sorben sind bei der Gestaltung der Landes- und Kommunalplanung zu berücksichtigen.

§ 4 - Sorbische Farben und Hymne

(1) Farben und Wappen der Sorben können im sorbischen Siedlungsgebiet gleichberechtigt neben den Landesfarben und dem Landeswappen verwendet werden. Die sorbischen Farben sind Blau-Rot-Weiß.

(2) Die sorbische Hymne kann im sorbischen Siedlungsgebiet gleichberechtigt verwendet werden.

§ 5 - Interessenvertretung der Sorben

Die Interessen der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit können auf Landes-, Regional- und Kommunalebene von einem Dachverband der sorbischen Verbände und Vereine wahrgenommen werden.

§ 6 - Rat für sorbische Angelegenheiten

(1) Der Sächsische Landtag wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen jeweils für die Dauer einer Wahlperiode einen Rat für sorbische Angelegenheiten. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Den sorbischen Verbänden und Vereinen sowie den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes gemäß § 3 steht für die Wahl ein Vorschlagsrecht zu.

(2) In Angelegenheiten, die die Rechte der sorbischen Bevölkerung berühren, haben der Sächsische Landtag und die Staatsregierung den Rat für sorbische Angelegenheiten zu hören.

(3) Die Mitglieder des Rates für sorbische Angelegenheiten üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für ihre Tätigkeit erhalten sie vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine Abfindung.

§ 7 - Bericht der Staatsregierung

Die Staatsregierung erstattet dem Sächsischen Landtag mindestens einmal in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Lage des sorbischen Volkes im Freistaat Sachsen.

§ 8 - Sorbische Sprache

Der Gebrauch der eigenen Sprache ist ein wesentliches Merkmal sorbischer Identität. Der Freistaat Sachsen erkennt die sorbischen Sprachen, insbesondere das Obersorbische, als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes an. Ihr Gebrauch ist frei. Ihre Anwendung in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und die Ermutigung dazu werden geschützt und gefördert.

§ 9 - Sorbische Sprache vor Gerichten und Behörden

(1) Im sorbischen Siedlungsgebiet haben die Bürger das Recht, sich vor Gerichten und Behörden des Freistaates Sachsen sowie der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der sorbischen Sprache zu bedienen. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, hat dies dieselben Wirkungen, als würden sie sich der deutschen Sprache bedienen. In sorbischer Sprache vorgetragene Anliegen der Bürger können von den Behörden des Freistaates Sachsen und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in sorbischer Sprache beantwortet und entschieden werden. Kostenbelastungen oder sonstige Nachteile dürfen den sorbischen Bürgern hieraus nicht entstehen.

(2) Der Freistaat Sachsen setzt sich dafür ein, dass die Festlegungen des Absatzes 1 auch auf Bundesbehörden und Einrichtungen des Privatrechts, insbesondere des Verkehrs- und Fernmeldewesens, der Post, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Kultur und Bildung, die im sorbischen Siedlungsgebiet ansässig sind, angewandt werden.

§ 10 - Zweisprachige Beschilderung

(1) Die Beschilderung im öffentlichen Raum durch die Behörden des Freistaates Sachsen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere an öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen, Straßen, Wegen, öffentlichen Plätzen und Brücken soll im sorbischen Siedlungsgebiet in deutscher und sorbischer Sprache erfolgen.

(2) Der Freistaat Sachsen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wirken darauf hin, dass auch andere Gebäude von öffentlicher Bedeutung im sorbischen Siedlungsgebiet in deutscher und sorbischer Sprache beschriftet werden.

§ 11 - Ansprechpartner bei den Behörden

(1) Im sorbischen Siedlungsgebiet soll bei den Behörden des Freistaates Sachsen und den Behörden der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts möglichst ein der sorbischen Sprache mächtiger Mitarbeiter als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Im sorbischen Siedlungsgebiet wirkt der Freistaat Sachsen darauf hin, dass die Belange der Sorben sowie der Erwerb sorbischer Sprachkenntnisse in dem Angebot für die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung angemessen Berücksichtigung finden.

§ 12 - Wissenschaft

(1) Der Freistaat Sachsen fördert die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der sorbischen Sprache, Geschichte und Kultur.

(2) Der Freistaat Sachsen unterhält eine universitäre Forschungs- und Lehrinrichtung für Sorabistik an der Universität Leipzig.

§ 13 - Kultur

(1) Der Freistaat Sachsen schützt und fördert die Kultur und das künstlerische Schaffen der Sorben.

(2) Die Landkreise und Gemeinden im sorbischen Siedlungsgebiet beziehen die sorbische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördern sorbische Kunst, Sitten und Gebräuche sowie ein von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Bürger.

§ 14 - Medien

Der Freistaat Sachsen ist bemüht, dass die sorbische Sprache und Kultur insbesondere durch sorbischsprachige Sendungen und Beiträge in den Medien angemessen berücksichtigt werden.

§ 15

Länderübergreifende Zusammenarbeit

(1) Der Freistaat Sachsen fördert die Zusammengehörigkeit und unterstützt die länderübergreifenden Interessen der Sorben der Nieder- und Oberlausitz. Zu diesem Zweck arbeitet er mit dem Land Brandenburg zusammen.

(2) Der Freistaat Sachsen bezieht die sorbischen Verbände und Institutionen in seine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit anderen Ländern und Staaten angemessen ein.

§ 16 - Verkündung

Dieses Gesetz wird in deutscher und obersorbischer Sprache verkündet.

§ 17 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung vom 23. März 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen S. 191), soweit es nach Maßgabe des Artikels 3 des Rechtsbereinigungsgesetzes des Freistaates Sachsen vom 17. April 1998 (SächsGVBl. S. 151, 152) fortgilt, § 3 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 777, 781), und § 3 des Gesetzes zur Ausführung verfahrensrechtlicher und grundstücksrechtlicher Vorschriften im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz (Justizausführungsgesetz - JustAG) vom 12. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 638) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bautzen, den 31.. März 1999

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

Auszug/Excerpt:

Gesetz
[des Freistaates Sachsen]
zum Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)
vom 27. Juni 1991

§ 6 - Programmauftrag

- (1) Der MDR hat in seinen Sendungen einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, nationale und länderbezogene Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sein Programm soll der Information und Bildung sowie der Beratung und Unterhaltung dienen und hat dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen. Er dient der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung.
- (2) Die Gliederung des Sendegebietes in Länder ist auch in den gemeinsam veranstalteten Programmen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Sendungen des MDR haben den Belangen aller Bevölkerungsgruppen, auch der Minderheiten, Rechnung zu tragen.
- (4) Die Sendungen des MDR sollen auch einen angemessenen Anteil von Werken europäischen Ursprungs enthalten.

Auszug/Excerpt:

**Vorläufiges Verwaltungsverfahrensgesetz
für den Freistaat Sachsen**

vom 21. Januar 1993

§ 3 - Gebrauch der sorbischen Sprache

Die Angehörigen des sorbischen Volkes haben das Recht, sich gegenüber den Behörden im Sinne dieses Gesetzes der sorbischen Sprache zu bedienen. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, so hat dies dieselben Wirkungen, wie wenn sie sich der deutschen Sprache bedienen. Kostenbelastungen oder sonstige Lasten oder Nachteile dürfen ihnen hieraus nicht entstehen.

Auszug/Excerpt:

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen

vom 3. Juli 1991

§ 2 - Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet

(1) Im deutsch-sorbischen Gebiet ist allen Kindern und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte es wünschen, die Möglichkeit zu geben, die sorbische Sprache zu erlernen bzw. in festzulegenden Fächern und Klassenstufen in sorbischer Sprache unterrichtet zu werden.

(2) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, die erforderlichen besonderen Bestimmungen zur Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet zu treffen, insbesondere hinsichtlich

1. der Organisation;
2. des Status der sorbischen Sprache als
 - a) Muttersprache,
 - b) Zweitsprache und
 - c) Fremdsprache;
3. der gemäß Absatz 1 festzulegenden Fächer und Klassenstufen.

(3) Darüber hinaus sind an allen Schulen im Freistaat Sachsen Grundkenntnisse aus der Geschichte und Kultur der Sorben zu vermitteln.

Auszug/Excerpt:

Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt

vom 16. Juli 1992

Artikel 37 - Kulturelle und ethnische Minderheiten

- (1) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung ethnischer Minderheiten stehen unter dem Schutz des Landes und der Kommunen.
- (2) Das Bekenntnis zu einer kulturellen oder ethnischen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten.

Auszug/Excerpt:

Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

vom 13. Dezember 1949

(in der Fassung vom 13. Juni 1990, zuletzt geändert am 27. September 1998)

Artikel 5 - Nationale Minderheiten und Volksgruppen

- (1) Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.
- (2) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung.

Artikel 8 - Schulwesen

Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen.

Auszug/Excerpt:

**Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein
(Landeswahlgesetz - LWahlG)**

in der Fassung vom 30. Mai 1985
(zuletzt geändert am 27. Oktober 1997)

§ 3 - Wahl der Abgeordneten aus den Landeslisten

(1) An dem Verhältnisausgleich nimmt jede Partei teil, für die eine Landesliste aufgestellt und zugelassen worden ist, sofern für sie in mindestens einem Wahlkreis eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter gewählt worden ist oder sofern sie insgesamt fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erzielt hat. Diese Einschränkungen gelten nicht für Parteien der dänischen Minderheit.

Auszug/Excerpt:

Gesetz
[des Landes Schleswig-Holstein]
**zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und
Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG)**
vom 12. Dezember 1991
(zuletzt geändert am 24. Oktober 1996)

§ 5 - Grundsätze

(1) Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen soll die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, von Kindern mit unterschiedlichen Fähigkeiten und von unterschiedlicher sozialer Herkunft sowie das Zusammenleben von Kindern unterschiedlicher nationaler und kultureller Herkunft fördern.

Auszug/Excerpt:

**Rundfunkgesetz für das Land Schleswig-Holstein
(Landesrundfunkgesetz - LRG)**

vom 7. Dezember 1995

§ 24 - Programmgrundsätze

- (1) Für die nach diesem Gesetz zugelassenen Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Familie, der Jugend und zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.
- (2) Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Bevölkerung zu achten.
- (3) Die Rundfunkprogramme sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland und die internationale Verständigung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit auffordern, zum Abbau von Fremdenfeindlichkeit, zur sozialen Integration fremdländischer und ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger, zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zum Schutz und zur Förderung von Minderheiten sowie zur Achtung der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Hierbei soll auf die Gewaltfreiheit der Programme besonders Wert gelegt werden.

Auszug/Excerpt:

Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein
in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1990
(zuletzt geändert am 18. September 1998)

§ 58 - Genehmigung von Ersatzschulen

(1) Ersatzschulen dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde errichtet und betrieben werden.

(3) Grundschulen in freier Trägerschaft sind nur zuzulassen, wenn das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt, die Eltern die Errichtung einer Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule beantragen oder eine Schule der dänischen Minderheit errichtet werden soll. Im übrigen können Ersatzschulen von den Lernzielen, Lerninhalten, Lehrverfahren und Organisationsformen der Schularten des öffentlichen Schulwesens abweichen, solange sie den in den §§ 11 bis 16, 18 bis 26 festgelegten Anforderungen für diese Schularten entsprechen. Darüber hinaus können Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Prägung genehmigt werden, wenn das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur aufgrund ihrer Lernziele, Lerninhalte oder Lehrverfahren ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

§ 60 - Voraussetzungen

(1) Das Land gewährt bei Bedarf Trägern von Ersatzschulen Zuschüsse zu den laufenden Kosten (Sachkosten) und den Kosten der Lehrkräfte (Personalkosten), wenn die Schule nach erstmaliger Genehmigung vier Jahre ohne Beanstandungen betrieben worden ist (Wartefrist). Für die Wartefrist stehen die Bildung einer Außenstelle und die Ausdehnung auf weitere Schularten oder Fachrichtungen der Errichtung gleich. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann das Land im Einzelfall Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltes gewähren.

- (2) Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die erzielbaren Einnahmen des Schulträgers die nach § 61 berücksichtigungsfähigen Kosten nicht abdecken.
- (3) Den Ersatzschulen der dänischen Minderheit werden Zuschüsse unabhängig vom Bedarf gewährt.
- (4) Über die Zuschüsse zu den Sach- und Personalkosten hinaus können Zuschüsse zu Bauinvestitionen gewährt werden.

§ 63 Höhe des Zuschusses

- (4) Für Schulen der dänischen Minderheit wird unabhängig vom Bedarf der Zuschuss in Höhe von 100 v. H. des Betrages gewährt, der im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler einer vergleichbaren öffentlichen Schule im Vorjahr aufgewendet wurde, zuzüglich des Durchschnittsbetrages der Kosten für nichtschulpflichtige Kinder in Vorklassen. Der nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 2 jeweils errechnete Zuschuss für die Kinder in Vorklassen nach Satz 1 verringert sich für 1994 um 20 v. H., für 1995 um 40 v. H., für 1996 um 60 v. H. und für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis 31. Juli 1998 um 80 v. H.; ab 1. August 1998 entfällt der Zuschuss.

Appendix B: Exemplary legal regulations in the Federal Republic of Germany that serve to protect groups falling under the Framework Convention for the Protection of National Minorities (in English translation)

I. Federal Law

1. Basic Law [Constitution] for the Federal Republic of Germany
(Excerpt: Articles 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 19, 21, 33)
2. Political Parties Act
(Excerpt: Sections 18, 25)
3. Federal Electoral Act
(Excerpt: Sections 6, 20, 27)

II. *Land* [Federal State] Law

Land of Brandenburg

1. Constitution of the *Land* of Brandenburg
(Excerpt: Article 25)
2. Act to Regulate the Development of the Sorbs' (Wends') Rights in the *Land* of Brandenburg - Sorbs (Wends) Act

Land of Mecklenburg-Western Pomerania

3. Constitution of the *Land* of Mecklenburg-Western Pomerania
(Excerpt: Article 18)

Free State of Saxony

4. Constitution of the Free State of Saxony
(Excerpt: Article 2, para. 4; Articles 5, 6)
5. Act on the Sorbs' Rights in the Free State of Saxony - Saxon Sorbs Act

Land of Saxony-Anhalt

6. Constitution of the *Land* of Saxony-Anhalt
(Excerpt: Article 37, para. 1)

Land of Schleswig-Holstein

7. Constitution of the *Land* of Schleswig-Holstein
(Excerpt: Article 5)

Translation (excerpt):

Basic Law¹
for the Federal Republic of Germany

(Grundgesetz - GG)

of 23 May 1949, as amended last on 16 July 1998

Article 1 - Human Dignity

- (1) Human dignity shall be inviolable. To respect and protect it shall be the duty of all state authority.
- (2) The German people therefore acknowledge inviolable and inalienable human rights as the basis of every community, of peace and of justice in the world.
- (3) The following basic rights shall bind the legislature, the executive, and the judiciary as directly applicable law.

Article 2 - Rights of Liberty; Personal Freedoms

- (1) Every person shall have the right to free development of his/her personality insofar as he/she does not violate the rights of others or offend against the constitutional order or the moral law.
- (2) Every person shall have the right to life and physical integrity. Freedom of the person shall be inviolable. These rights may be interfered with only pursuant to a law.

Article 3 - Equality before the Law

- (1) All persons shall be equal before the law.
- (2) Men and women shall have equal rights. The state shall promote the actual implementation of equal rights for women and men and take steps to eliminate disadvantages that now exist.
- (3) No person shall be favoured or disfavoured because of sex, parentage, race language, homeland and origin, faith, or religious or political opinions. No person shall be disfavoured because of disability.

¹ Constitution

Article 4 - Freedom of Faith and Creed

- (1) Freedom of faith and of conscience, and freedom to profess a religious or philosophical creed, shall be inviolable.
- (2) The undisturbed practice of religion shall be guaranteed.
- (3) No person shall be compelled against his conscience to render military service involving the use of arms. Details shall be regulated by a federal law.

Article 5 - Freedom of Expression

- (1) Every person shall have the right freely to express and disseminate his/her opinions in speech, writing, and pictures and to inform him/herself without hindrance from generally accessible sources. Freedom of the press and freedom of reporting by means of broadcasts and films shall be guaranteed. There shall be no censorship.
- (2) These rights shall find their limits in the provisions of general laws, in provisions for the protection of young persons, and in the right to personal honour.
- (3) Art and scholarship, research, and teaching shall be free. The freedom of teaching shall not release any person from allegiance to the constitution.

Article 7 - School Education

- (1) The entire school system shall be under the supervision of the state.
- (2) Parents and guardians shall have the right to decide whether children shall receive religious instruction.
- (3) Religious instruction shall form part of the regular curriculum in state schools, with the exception of non-denominational schools. Without prejudice to the state's right of supervision, religious instruction shall be given in accordance with the tenets of the religious community concerned. Teachers may not be obliged against their will to give religious instruction.
- (4) The right to establish private schools shall be guaranteed. Private schools that serve as alternatives to state schools shall require the approval of the State and shall be subject to the laws of the *Länder*. Such approval shall be given when private schools are not inferior to the state schools in terms of their educational aims, their facilities, or the professional training of their teaching staff, and when segregation of pupils according to the means of their parents will not be encouraged thereby. Approval shall be withheld if the economic and legal position of the teaching staff is not adequately assured.

(5) A private elementary school shall be approved only if the educational authority finds that it serves a special pedagogical interest or if, on the application of parents or guardians, it is to be established as an interdenominational or a denominational school or as a school based on a particular philosophy, and no state elementary school of the type exists in the municipality.

(6) Preparatory schools shall remain abolished.

Article 8 - Freedom of Assembly

(1) All Germans shall have the right to assemble peacefully and unarmed without prior notification or permission.

(2) In the case of outdoor assemblies, this right may be restricted by or pursuant to a law.

Article 9 - Freedom of Association

(1) All Germans shall have the right to form corporations and other associations.

(2) Associations whose aims or activities contravene the criminal laws, or that are directed against the constitutional order or the concept of international understanding, shall be prohibited.

(3) The right to form associations to safeguard and improve working and economic conditions shall be guaranteed to every individual and to every occupation or profession. Agreements that restrict or seek to impair this right shall be null and void; measures directed to this end shall be unlawful. Measures taken pursuant to Article 12a, to paragraphs (2) and (3) of Article 35, to paragraph (4) of Article 87a, or to Article 91 may not be directed against industrial disputes engaged in by associations within the meaning of the first sentence of this paragraph in order to safeguard and improve working and economic conditions.

Article 11 - Freedom of Movement

(1) All Germans shall have the right to move freely throughout the federal territory.

(2) This right may be restricted only by or pursuant to a law, and only in cases in which the absence of [a person's] adequate means of support would result in a particular burden for the community, or in which such restriction is necessary to avert an imminent danger to the existence or the free democratic basic order of the Federation or of a *Land*, to combat the danger of an epidemic, to respond to a grave accident or natural disaster, to protect young persons from serious neglect, or to prevent crime.

Article 19 - Restriction of Basic Rights

- (1) Insofar as, under this *Basic Law*, a basic right may be restricted by or pursuant to a law, such law must apply generally and not merely to a single case. In addition, the law must specify the basic right affected and the Article in which it appears.
- (2) In no case may the essence of a basic right be affected.
- (3) The basic rights shall also apply to domestic artificial persons to the extent that the nature of such rights permits.
- (4) Should any person's rights be violated by public authority, he/she may have recourse to the courts. If no other jurisdiction has been specified, recourse shall be to the ordinary courts. The second sentence of paragraph (2) of Article 10 shall not be affected by this paragraph.

Article 20 - Basic Institutional Principles; Defence of the Constitutional Order

- (3) The legislature shall be bound by the constitutional order, the executive and the judiciary by law and justice.

Article 21 - Political Parties

- (1) Political parties shall participate in the formation of the political will of the people. They may be freely established. Their internal organisation must conform to democratic principles. They must publicly account for their assets and for the sources and use of their funds.
- (2) Parties that, by reason of their aims or the behaviour of their adherents, seek to undermine or abolish the free democratic basic order or to endanger the existence of the Federal Republic of Germany shall be unconstitutional. The Federal Constitutional Court shall rule on the question of unconstitutionality.
- (3) Details shall be regulated by federal laws.

Article 33 - Equal Citizenship; Professional Civil Service

- (1) Every German shall, in every *Land*, have the same political/civic rights and duties.
- (2) Every German shall be equally eligible for any public office according to his/her aptitude, qualifications, and professional achievements.

- (3) Neither the enjoyment of civil and political rights, nor eligibility for public office, nor rights acquired in the public service shall be dependent upon religious affiliation. No one may be disadvantaged by reason of adherence or non-adherence to a particular religious denomination or philosophical creed.
- (4) The exercise of sovereign authority on a regular basis shall, as a rule, be entrusted to members of the public service who stand in a relationship of service and loyalty defined by public law.
- (5) The law governing the public service shall be regulated with due regard to the traditional principles of the professional civil service.

Translation (excerpt):

Political Parties Act

(Gesetz über die politischen Parteien - Parteiengesetz)

of 24 July 1967, revised on 28 January 1994, amended last on 18 June 1997

Section 18 - Principles and Extent of Public Funding

(1) The State shall grant the political parties funds to partly finance their general activities pursuant to the *Basic Law*. The criteria for the distribution of public funds shall be the parties' performance in European, *Bundestag* and *Landtag* [state parliament] elections, the sum of its membership dues, and the amount of donations received.

(2) The maximum annual amount of public funds which may be granted to all parties together shall be DM 245 million (absolute limit).

(3) The political parties shall, within the framework of state-provided partial funding, receive the annual amount of

1. DM 1.00 for each valid vote cast for the respective party list; or
2. DM 1.00 for each vote cast for the respective party in a constituency or electoral district where a list for that party was not admitted in the state concerned; and
3. DM 0.50 for each Deutschmark received from other sources (membership dues or lawfully obtained donations); only amounts of up to DM 6,000 per (physical) person are taken into account.

In derogation of numbers 1 and 2 above, the parties shall receive DM 1.30 per vote for up to five million valid votes cast for the respective party.

(4) Political parties which, according to the final result of the most recent European or *Bundestag* election, have polled at least 0.5 per cent or, in a *Land* election, 1 per cent of the valid votes cast for party lists shall be entitled to public funds under para. 3, nos. 1 and 3; in order to qualify for payments under para. 3, 1st sentence, no. 1, and 2nd sentence, a party must meet these requirements in the election concerned. Parties which, according to the final election result, have obtained 10 per cent of the valid votes cast in a constituency are entitled to public funds under para. 3, no. 2. The 1st and 2nd sentences do not apply to parties of national minorities.

Section 25 - Donations

- (1) Political parties are entitled to accept donations. The following are excluded:
1. donations from political foundations and parliamentary groups;
 2. donations from corporate bodies, from associations of persons and from estates which, according to the respective statutes, the document establishing a Foundation, or other dispositions governing their constitution, and by their actual conduct of business, are exclusively and directly intended for non-profit, charitable or church purposes (Sections 51 to 68 of the Internal Revenue Code [German Fiscal Code]);
 3. donations from sources outside the scope of this Act unless:
 - a) they flow directly to a political party from the assets of a German as defined by the *Basic Law*, of a citizen of the European Union, or of a business enterprise, of whose shares more than 50 percent are owned by Germans as defined by the *Basic Law*;
 - b) such donations are transferred to parties of national minorities in their traditional settlement areas from countries which are adjacent to the Federal Republic of Germany and where members of their ethnic group live; or
 - c) it is a donation not exceeding DM 1,000 made by a foreigner;
 4. donations from professional organisations, which the latter received subject to the proviso that such funds be passed on to a political party;
 5. any donations exceeding DM 1,000 each, which are made by an unidentified donor or which evidently are passed on as a donation by third parties not named;
 6. donations which are evidently made in the expectation of some specific economic or political advantage.
- (2) Donations to a political party or to one or more of its regional organisations, the total value of which in one calendar year (fiscal year) exceeds DM 20,000 shall - together with the name and address of the respective donor and the total amount of the respective donation - be recorded in the Report and Statement of Account.
- (3) Inadmissible donations as defined in para. 1, 2nd sentence, shall be passed on immediately by the political party to the Presidency of the German *Bundestag*.

Translation (excerpt):

Federal Electoral Act

(Bundeswahlgesetz - BWahlG)

of 7 May 1956, revised on 23 July 1993, amended last on 15 November 1996

Section 6 - Election by Land List

- (1) For the distribution of seats on the basis of *Land* lists, the second votes cast for each *Land* list shall be added up. In cases where a successful candidate in a constituency is one who was nominated in accordance with Section 20, para. 3, or by a party not entitled to submit a *Land* list in the *Land* concerned, the second votes of those voters whose first votes were cast for that candidate shall be disregarded. From the total number of Members of Parliament (Section 1, para. 1), the number of successful constituency members shall be deducted, who are referred to in the 2nd sentence above or were nominated by parties not to be considered under para. 6 below of the present Section.
- (2) The remaining seats under para. 1, 3rd sentence, shall be distributed among the *Land* lists on the basis of the second votes to be included under para. 1, 1st and 2nd sentences, as follows: The total number of remaining seats, multiplied by the number of second votes cast for a *Land* list in the electoral area, is divided by the second votes cast for all *Land* lists to be included. As a first step, each *Land* list will be allotted as many seats as whole numbers falling to its share. The seats to be distributed subsequently are to be allotted to the *Land* lists in the sequence of the highest fractions obtained from the calculation under the 2nd sentence above. In case of equal fractional numbers, the lot drawn by the Federal Returning Officer shall decide.
- (3) If, in the distribution of seats under para. 2 above, a *Land* list which has obtained more than half of the total number of the second votes cast for all *Land* lists to be included, is not assigned more than half of the seats to be allotted, it will, in derogation from para. 2, 4th and 4th sentences, be assigned an additional seat of the seats to be allotted for fractional numbers. The seats to be allotted after this first step will be assigned pursuant to para. 2, 4th and 5th sentences.

(4) From the number of deputies thus established for each *Land* list, the number of seats won by the party concerned in the constituencies of the respective *Land* shall be deducted. The remaining seats shall be filled from the *Land* list concerned in the order laid down therein. Candidates who have been elected in a constituency shall be disregarded in the *Land* list. Should the number of seats allotted to a *Land* list exceed the number of candidates nominated in that list, these seats shall remain vacant.

(5) A political party shall retain all the seats it has gained in the constituencies even if they exceed the number established in accordance with paras. 2 and 3. In this event the total number of seats (Section 1, para. 1) shall be increased by the difference in the numbers; renewed calculation as under paras. 2 and 3 of this Section shall not take place.

(6) In distributing the seats among the *Land* lists, only such parties shall be taken into consideration as have obtained at least five per cent of the valid second votes cast in the electoral area or have won a seat in at least three constituencies. The 1st sentence shall not apply to lists submitted by parties representing national minorities.

Section 20 - Content and Form of Constituency Nominations

(1) A constituency nomination may only contain the name of one candidate. Each candidate may only be named in one constituency, and only in one nomination of that constituency. A candidate may only be nominated if he/ she has given his/her consent in writing; such consent shall be irrevocable.

(2) Constituency nominations by political parties must bear the personal and hand-written signatures of the Executive Committee of the *Land* party association or, where such *Land* associations do not exist, the personal and hand-written signatures of the executive committees of the next lower regional organisations (Section 7, para. 2, of the Political Parties Act) in whose area the constituency is situated. Constituency nominations by parties referred to in Section 18, para. 2 above, must in addition bear the personal and hand-written signatures of at least 200 persons entitled to vote from the constituency; the right to vote must exist at the time of signature, and shall be proven when the constituency nomination is submitted. The requirement to present 200 signatures shall not apply to constituency nominations by parties representing national minorities.

(3) Other constituency nominations must bear the personal and hand-written signatures of at least 200 persons entitled to vote from the constituency concerned. Para. 2, 2nd half of the 2nd sentence, shall apply *mutatis mutandis*.

(4) Constituency nominations by parties must contain the name of the party submitting the given nomination, including any shortened form (abbreviation, acronym) used for the party's name; other constituency nominations must give a distinctive code word.

Section 27 - Land Lists

(1) *Land* lists may only be submitted by political parties. They must bear the personal and hand-written signatures of the Executive Committee of the *Land* party association, or where *Land* associations do not exist, those of the executive committees of the next lower regional associations (Section 7, para. 2 of the Political Parties Act) existing within the territory of the *Land*; moreover, in the case of the political parties mentioned in Section 18, para. 2, they must be so signed by one per thousand of the persons entitled to vote in the *Land* at the last elections to the *Bundestag*, but by not more than 2,000 persons entitled to vote. The right to vote of the signatories of a nomination by one of the parties mentioned in Section 18, para. 2, must exist at the time of the signature, and shall be proven when the nomination is submitted. The requirement to present additional signatures shall not apply to *Land* lists of parties representing national minorities.

(2) *Land* lists must show the name of the political party submitting them as well as any shortened form used for the party's name.

(3) The names of the candidates must be listed in recognisable sequence.

(4) A candidate may be nominated in one *Land* only, and in only one *Land* list. Only such persons as have given their consent in writing may be named in a *Land* list; such consent shall be irrevocable.

(5) Section 21, para.s 1, 3, 5 and 6, as well as Sections 22 to 25 shall apply *mutatis mutandis*, subject to the proviso that the affirmation in lieu of an oath to be given under Section 21, para. 6, 2nd sentence, shall also cover an assurance to the effect that the sequence of the names of candidates shown in the *Land* list has been laid down by secret ballot.

Translation (excerpt):

Constitution of the *Land* of Brandenburg
of 20 August 1992

Article 25 - Rights of the Sorbs (Wends)

- (1) The right of the Sorbian people to the protection, preservation and cultivation of their national identity and of their ancestral settlement area is guaranteed. The *Land*, local governments and local authority associations promote the fulfilment of this right, especially the existence of the Sorbian culture in its own right and the effective political participation of the Sorbian people.
- (2) The *Land* will work towards ensuring the cultural autonomy of the Sorbs across the *Land* borders.
- (3) The Sorbs have the right to the preservation and promotion of the Sorbian language and culture in public life and to its conveyance in schools and day-care centres.
- (4) In the settlement area of the Sorbs, the Sorbian language shall be included in public signs for buildings and places. The Sorbian flag has the colours blue, red, white.
- (5) A law will lay down the details of the rights of the Sorbs. This law shall ensure that Sorbian representatives will participate in matters of the Sorbs, especially as regards legislation.

Translation:

**Act to Regulate the Development of the Sorbs' (Wends')¹ Rights
in the *Land* of Brandenburg - (Sorbs (Wends) Act
of 7 July 1994**

The *Landtag*² has adopted the following bill:

**Article 1
Sorbs (Wends) Act**

Preamble

RECOGNISING that the Sorbs (Wends), who since the 6th century have lived in Lusatia and, despite many and various attempts aimed at their assimilation, have preserved their language and culture throughout history up to this day, wish to retain their identity also in future;

- AWARE of the unity of the Sorbian (Wendish) people whose traditional settlement area is in the *Land* of Brandenburg and in the Free State of Saxony;
- IN CONSIDERATION of the fact that outside the borders of the Federal Republic of Germany, the Sorbs (Wends) do not have any mother country that would feel committed to their concerns and would take care of the preservation and promotion of their language and culture;
- MINDFUL that, in the interest of maintaining and strengthening the bicultural character of Lower Lusatia, the *Land* has a particular responsibility for the protection, preservation, fostering and promotion of the Sorbian (Wendish) identity;
- IN CONSIDERATION of international standards governing the protection and promotion of national minorities and ethnic groups;

INVOKING Article 3 of the Basic Law³, and REFERRING to Protocol Note no. 14 to Art. 35 of the Unification Treaty, and IMPLEMENTING Article 25 of the Constitution of the *Land* of Brandenburg;

the *Landtag* adopts the following bill:

¹ Name used in Lower Lusatia [Translator's note]

² *Land* Parliament

³ Constitution of the Federal Republic of Germany

Section 1 - Right to a national identity

(1) Citizens of Sorbian (Wendish) ethnic origin who live in the *Land* of Brandenburg are members of the State's population who enjoy equal rights.

(2) The Sorbian (Wendish) people and each Sorb (Wend) have the right, unrestricted by any attempt to assimilate them against their will, to give free expression to their ethnic, cultural and linguistic identity and to preserve and further develop that identity.

(3) The Sorbian (Wendish) people and each Sorb (Wend) have the right to the protection, preservation and fostering of their national identity. The *Land* and local governments in the Sorbs' (Wends') ancestral settlement area will ensure and promote the fulfilment of this right.

Section 2 - Sorbian (Wendish) ethnic affiliation

Any person acknowledging his or her affiliation with the Sorbian (Wendish) people, is a member of that people. Such declaration shall be free, and shall not be contested or verified. No disadvantages may accrue from such declaration to the citizen concerned.

Section 3 - Settlement area of the Sorbs (Wends)

(1) The right of the Sorbian (Wendish) people to the protection, preservation and fostering of its ancestral settlement area is guaranteed. The special character of the traditional settlement area and the interests of the Sorbs (Wends) shall be taken account of in the design of the policies of the *Land* and local governments.

(2) The Sorbs' (Wends') traditional settlement area in the *Land* of Brandenburg includes all local government units where a linguistic and cultural tradition can be proven to continue in existence up to this date. The area covers the Spree-Neisse *Landkreis*⁴, the non-district municipality⁵ of Cottbus, the *Ämter*⁶ of Märkische Heide, Lieberose and Straupitz of the Dahme-Spreewald *Landkreis* and the *Ämter* of Lübbenau, Vetschau, Altdöbern, Großräschen and Am Senftenberger See of the Oberspreewald-Lausitz *Landkreis*.

Section 4 - The Sorbian (Wendish) flag

The Sorbian (Wendish) flag has the colours 'blue, red, white'. It may, in the traditional settlement area of the Sorbs (Wends), be used together with state emblems.

⁴ Rural district [Translator's note]

⁵ *kreisfreie Stadt*: municipality not forming part of a *Kreis*; "county borough" type authority [Translator's note]

⁶ *Amt*: a local authority union (intermediate tier comprising a number of communities) [Translator's note]

Section 5 - Council for Sorbian (Wendish) Affairs

(1) The *Landtag* shall, for the duration of each legislative period, elect a Council for Sorbian (Wendish) Affairs. It shall consist of five members. The members of the Council for Sorbian (Wendish) Affairs shall be members of the Sorbian (Wendish) people. For election, the Sorbian (Wendish) association have the right of nomination. The members of the Council for Sorbian (Wendish) Affairs hold their office in an honorary capacity. They receive an expense allowance for their work on the Council.

(2) The Council for Sorbian (Wendish) Affairs advises the *Landtag*. It has the task to safeguard the Sorbs' (Wends') interests in all matters of consultation by which the Sorbs' (Wends') rights might be affected. The pertinent details shall be laid down in the Rules of Procedure of the *Landtag*.

Section 6 - Commissioners for the Sorbs' (Wends') Affairs appointed to local governments

(1) The *Ämter*, municipalities not forming part of an *Amt* and localities as well as the *Landkreise* in the Sorbs' (Wends') traditional settlement area shall, within the framework of local self-government, appoint Commissioners for the Sorbs' (Wends') Affairs or take other appropriate measures for safeguarding the Sorbs' (Wends') interests.

(2) The Commissioners for the Sorbs' (Wends') Affairs represent the interests of the Sorbian (Wendish) fellow citizens. They are contact persons for the Sorbs (Wends) and promote harmonious and mutually beneficial community life among the Sorbian (Wendish) and the non-Sorbian (non-Wendish) populations. Section 23, para. 3, of the Local Government Code⁷ of 15 October 1993 (Gazette of Laws and Ordinances, Part I, p. 398) and Section 21, para. 3, of the *Landkreis* Statute⁸ of 15 October 1993 (Gazette of Laws and Ordinances, Part I, p. 398), amended last by an Act of 14 February 1994 (Gazette of Laws and Ordinances, Part I, p. 34), shall apply *mutatis mutandis*.

Section 7 - Culture

(1) The *Land* of Brandenburg shall protect and promote the Sorbian (Wendish) culture.

⁷ Statute enacted by the Land concerning the organization and powers of local governments [Translator's note]

⁸ Statute enacted by the Land concerning the organization and powers of *Landkreise* [Translator's note]

(2) The *Landkreise* and local authorities in the Sorbs' (Wends') traditional settlement area shall adequately include the Sorbian (Wendish) culture in their cultural activities and policies. They shall promote Sorbian (Wendish) art, traditions and customs.

Section 8 - Language

The Sorbian language, in particular Low Sorbian, shall be protected and promoted. Use of the Sorbian language shall be left to speakers' discretion.

Section 9 - Study of Sorbian language and culture

The *Land* of Brandenburg shall promote the study of Sorbian language and culture as an academic subject. In this field, it shall closely co-operate with the Free State of Saxony.

Section 10 - Education

(1) Children and youngsters in the traditional Sorbian (Wendish) settlement area, whose parents so wish, shall be given the opportunity to learn the Sorbian language.

(2) In child day-care centres and schools in the traditional Sorbian (Wendish) settlement area, the Sorbian (Wendish) history and culture shall, in an age-appropriate manner, be included in play programming and educational work.

(3) The *Land* of Brandenburg shall promote teachers' education, advanced training and follow-up training in the Sorbian language. In this field, it shall closely co-operate with the Free State of Saxony.

(4) The preservation and cultivation of the Sorbian (Wendish) language shall be promoted by further-education offers for adults.

(5) Child day-care centres and schools operated by Sorbian (Wendish) associations in the Sorbs' (Wends') ancestral settlement area shall be particularly promoted and assisted by the *Land* provided that these institutions primarily serve the cultivation, promotion and imparting of the Sorbian (Wendish) language and culture and thus are operated, on a continuing basis, as bilingual institutions.

Section 11 - Bilingual inscriptions in the traditional settlement area

(1) Public buildings and institutions, streets, lanes and roads, squares and bridges in the traditional settlement area as well as the pertinent informatory sign-boards

shall be marked in the German and Low Sorbian languages.

(2) The *Land* of Brandenburg shall work towards ensuring that also other buildings in the traditional settlement area - to the extent that these are of significance to the public - will be marked in the German and Low Sorbian languages.

Section 12 - Media

(1) Adequate account is to be taken of the Sorbian (Wendish) culture and language in the programmes of the public-service broadcasting media.

(2) The *Land* of Brandenburg shall work towards ensuring that the Sorbian (Wendish) culture and language will also be given attention by the private media.

Section 13 - Cross-State Co-operation

The *Land* of Brandenburg shall promote cultural exchanges between the Sorbs (Wends) of Lower Lusatia and Upper Lusatia. For this purpose, it shall closely co-operate with the Free State of Saxony.

Section 14 - Promulgation

This Act shall be promulgated in the German and Low Sorbian languages.

Article 2

Amendment of the Land Electoral Act of Brandenburg

The Brandenburg State Electoral Act of 2 March 1994 (Gazette of Laws and Ordinances, Part I, p. 38) is amended as follows:

In Section 3, para. 1, 3rd sentence, the words "Domowina - Bund Lausitzer Sorben" are replaced by the words "of the Council for Sorbian (Wendish) Affairs under Section 5 of the Sorbs (Wends) Act".

Article 3

Entry into force; repeal

(1) Article 2 shall enter into force on 12 September 1994. The remainder of the present Act shall enter into force on the day of its promulgation.

(2) At the same time, the First Ordinance concerning Promotion of the Sorbian Ethnic Group of 12 September 1950 (Gazette of Laws and Ordinances, Part II, p. 417)

and the Fourth Decree Implementing the Act on the Uniform Socialist Education System - Education and Upbringing in the Bilingual Area of the Districts of Cottbus and Dresden of 20 December 1968 (Law Gazette, Part II, p. 33) shall cease to have effect.

Potsdam, July 7, 1994

The President of the *Landtag* of Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Translation (excerpt):

Constitution of the *Land* of Mecklenburg-Western Pomerania
of 23 May 1993

Article 18 - National Minorities and Ethnic Groups

The existence, in its own right, of the culture of ethnic and national minorities and of ethnic groups of citizens of German nationality is afforded specific protection by the *Land*.

Translation (excerpt):

Constitution of the Free State of Saxony
of 27 May 1992

Article 2

(4) In addition to the colours and the coat of arms of the *Land*, the colours and coat of arms of the Sorbs may be deployed, on an equal basis, in the settlement area of the Sorbs, and the colours and coat of arms of Lower Silesia in the Silesian region of the *Land*.

Article 5

(1) Among the people of the Free State of Saxony are citizens of German, Sorbian and other nationalities. The *Land* recognises the right to one's home.

(2) The *Land* guarantees and protects the right of national and ethnic minorities with German citizenship to preserve their identity and to cultivate their languages, religion, culture and tradition.

Article 6

(1) The citizens of Sorbian ethnic origin living in the *Land* are members of the state's population who enjoy equal rights. The *Land* guarantees and protects the right to the preservation of their identity and to the cultivation and development of their traditional language, culture and tradition, especially by schools, pre-school facilities and cultural institutions.

(2) Within the framework of *Land* and local-government planning, the basic needs of the Sorbian people shall be taken into account. The German-Sorbian character of the settlement area of the Sorbian ethnic group shall be preserved.

(3) Co-operation across *Land* borders among Sorbs, especially in Upper and Lower Lusatia, is in the interest of the *Land*.

Translation:

Act on the Sorbs' Rights in the Free State of Saxony - (Saxon Sorbs Act)
(Sächsisches Sorbengesetz - SächsSorbG)

[Zakoň wo prawach Serbow w Swobodnym statae Sakskej - (Sakski serbski zakoň - SSZ)]

of 31 March 1999

THE SAXON *LANDTAG*¹, on 20 January 1999, adopted the following bill:

Preamble

ACKNOWLEDGING the will of the Sorbian people, having their traditional settlement area and home in Lower and Upper Lusatia and having preserved their language and culture up to this day, to retain their identity in future as well;

IN CONSIDERATION of the fact that outside the borders of the Federal Republic of Germany, the Sorbs do not have any other mother country that would feel committed to their concerns and would take care of the protection and preservation of their language, culture, and tradition;

HAVING IN MIND that the protection, fostering and development of Sorbian values and the preservation and strengthening of the Sorbian-German character of Lusatia are in the interest of the Free State of Saxony;

RECOGNIZING that the right to the national and ethnic identity, and the granting of all rights of minorities and of ethnic groups do not represent a donation or a privilege, but are an integral part of the universal human rights and personal liberty rights;

IN IMPLEMENTATION of the international conventions on the protection and the promotion of national minorities and ethnic groups, that have been ratified by the Federal Republic of Germany;

INVOKING Article 3 of the Basic Law², Article 35 of the Unification Treaty as amended by Protocol Note no. 14, and the Constitution of the Free State of Saxony;

THE SAXON *LANDTAG*, on the basis of Article 6 of the Saxon Constitution, adopts the following Act on the Sorbs' Rights in the Free State of Saxony:

¹ Land Parliament

² Constitution of the Federal Republic of Germany

Section 1 - Sorbian Ethnic Affiliation

Any person acknowledging his or her affiliation with the Sorbian people, is a member of that people. Such declaration shall be free. It shall be neither contested nor verified. No disadvantages may accrue from such declaration to the citizen concerned.

Section 2 - Right to the Sorbian National Identity

- (1) Citizens of Sorbian ethnic origin who live in the Free State of Saxony are members of the State's population who enjoy equal rights.
- (2) The Sorbian people and each Sorb have the right to give free expression to their ethnic, cultural and linguistic identity and to preserve and further develop that identity.
- (3) The Sorbian people and each Sorb have the right to the protection, preservation and cultivation of their ancestral homeland and of their identity. The Free State of Saxony, the *Landkreise*³, local authority associations and municipalities in the Sorbian settlement area will ensure and promote conditions which will enable the citizens of Sorbian origin to preserve and further develop their language and traditions as well as their cultural heritage as substantial integral parts of their identity.

Section 3 - Settlement Area of the Sorbs

- (1) Within the meaning of this Act, the Sorbian settlement area is understood to comprise the *kreisfreie Stadt*⁴ of Hoyerswerda and those municipalities, and parts of municipalities, of the *Landkreise* of Kamenz, Bautzen and *Niederschlesischer Oberlausitzkreis*⁵, where the vast majority of ethnic Sorbs living in the Free State of Saxony have their traditional homeland and where a Sorbian linguistic or cultural tradition demonstrably continues in existence up to this day.
- (2) A detailed list of the local government units comprised by the Sorbian settlement area is given in the Annex to the present Act. Any changes entailed by local-government territorial re-organization will not affect the inhabitants' status as regards the Sorbian settlement area.
- (3) The Sorbian settlement area defines the geographic scope of application of area-related measures for the protection and fostering of the Sorbian identity. In

³ Administrative (rural) districts

⁴ Non-district municipality; county borough type authority

⁵ Lower Silesian District of Upper Lusatia

particular cases, the State Ministry for Science and the Arts may, upon a local government's request, grant exemptions from area-related measures, after having heard the *Landkreis* concerned, the Representation of the Sorbs' Interests pursuant to Section 5 and the Council for Sorbian Affairs pursuant to Section 6.

(4) The special character of the Sorbian settlement area and the Sorbs' interests shall be taken account of in the design of town and country planning at the *Land* and local levels.

Section 4 - Colours of the Sorbian Flag, and Sorbian Anthem

(1) In the Sorbian settlement area, the colours and the coat of arms of the Sorbs may be used, *pari passu*, together with the colours and the coat of arms of the *Land*. The Sorbian colours are blue-red-white.

(2) In the settlement area of the Sorbs, the Sorbian anthem may be used *pari passu*.

Section 5 - Representation of the Sorbs' Interests

The interests of citizens of Sorbian ethnic origin may, at the *Land*, regional and local government levels, be represented by an umbrella organization of Sorbian associations and societies.

Section 6 - Council for Sorbian Affairs

(1) The Saxon *Landtag* shall, by a majority of the votes cast, elect a Council for Sorbian Affairs for the duration of each legislative period. It shall consist of five members. For election, the Sorbian associations and societies and the local government units of the Sorbian settlement area pursuant to Section 3 have the right of nomination.

(2) On matters affecting the rights of the Sorbian population, the Saxon *Landtag* and the State Government shall hear the Council for Sorbian Affairs.

(3) The members of the Council for Sorbian Affairs hold their office in an honorary capacity. The State Ministry for Science and the Arts pays them an expense allowance for their work on the Council.

Section 7 - Report to be submitted by the State Government

The State Government shall, at least once per legislative period, submit a Report on the Situation of the Sorbian People in the Free State of Saxony to the Saxon *Landtag*.

Section 8 - The Sorbian Language

Use of their own language is an essential feature of the Sorbs' identity. The Free State of Saxony recognises the Sorbian languages, especially High Sorbian⁶, as an expression of the intellectual and cultural wealth of the *Land*. Use of the Sorbian language shall be left to speakers' discretion. Its use, in spoken and written form, in public life and encouragement to use it in this way shall be protected and promoted.

Section 9 - The Sorbian Language as an Official Language Used in Court and in Dealings with Public Authorities

(1) In the Sorbian settlement area, citizens shall have the right to use the Sorbian language in the courts and vis-à-vis the public authorities of the Free State of Saxony and in dealings with public-law corporations, statutory institutions and public law foundations, which are under the supervision of the Free State of Saxony. If they exercise this right, such use will have the same effects as if they would use the German language. Citizens' requests submitted in the Sorbian language may be responded to and decided upon in the Sorbian language by the public authorities of the Free State of Saxony and the public-law corporations, statutory institutions and public law foundations, which are under its supervision. Such practice must not entail any cost burden or any other disadvantages for the Sorbian citizens.

(2) The Free State of Saxony shall work towards achieving that the provisions of paragraph 1 will also be applied to Federal authorities and private-law institutions, especially those which deal with transport and communications, telecommunications, postal services, public health and social services, and cultural affairs and education, and which have their seat in the Sorbian settlement area.

Section 10 - Bilingual Inscriptions and Signposts

(1) In the Sorbian settlement area, inscriptions and signposts in the public sphere, especially as regards public buildings, institutions, streets, lanes and roads, public spaces and bridges, shall be provided in the German and Sorbian languages by the public authorities of the Free State of Saxony and by the public-law corporations, statutory institutions and public law foundations under its supervision.

(2) The Free State of Saxony and the public-law corporations, statutory institutions and public law foundations under its supervision shall work towards

⁶ Spoken in Upper Lusatia

ensuring that also other buildings of significance to the public in the Sorbian settlement area will be provided with inscriptions in the German and Sorbian languages.

Section 11 - Contact Persons of Public Authorities

(1) In the Sorbian settlement area, the public authorities of the Free State of Saxony and the agencies of public-law corporations, statutory institutions and public law foundations under its supervision should, wherever possible, designate as contact person a staff member having command of the Sorbian language.

(2) In the Sorbian settlement area, the Free State of Saxony shall strive to ensure that the Sorbs' interests and concerns and the acquisition of the Sorbian language will be adequately taken account of in the training and further education offered to public employees.

Section 12 - Science

(1) The Free State of Saxony shall promote scholarly research as regards the Sorbian language, history and culture.

(2) The Free State of Saxony runs a university research and teaching institution for Sorbian studies (the study of Sorbian language and culture) at Leipzig University.

Section 13 - Culture

(1) The Free State of Saxony shall protect and promote the Sorbs' culture and artistic work.

(2) The *Landkreise* and local authorities in the Sorbs' settlement area shall adequately include the Sorbian culture in their cultural activities and policies. They shall promote Sorbian art, traditions and customs, and their citizens' living together, founded upon tradition, tolerance and mutual respect.

Section 14 - Media

The Free State of Saxony shall endeavour to ensure that adequate account will be taken of the Sorbian language and culture, especially by means of Sorbian language broadcasting programmes and contributions in the media.

Section 15 - Cross-State Co-operation

(1) The Free State of Saxony shall promote the unity and fellowship of the Sorbs of both Lower and Upper Lusatia, and the cross-State interests of all Sorbs. For this purpose, it shall closely co-operate with the *Land* of Brandenburg.

(2) The Free State of Saxony shall adequately involve the Sorbian associations and institutions in its transfrontier co-operation with both other Federal *Länder* and foreign States.

Section 16 - Promulgation

This Act shall be promulgated in the German and the High Sorbian languages.

Section 17 - Entry into Force, and Repeal

This Act shall enter into force on the day after its promulgation. At the same time, the following shall be repealed: the Act to Safeguard the Rights of the Sorbian Population of 23 March 1948 (Gazette of Laws and Ordinances, *Land Saxony*, p. 191), if and where it continued to be in force under the provisions of Article 3 of the Act Repealing Obsolete Statutes of the Free State of Saxony of 17 April 1998 (Saxon Gazette of Laws and Ordinances, p. 151 *seq.*); Section 3 of the Preliminary Act on Administrative Procedure for the Free State of Saxony (short title: *SächsVwVfG*) of 21 January 1993 (Saxon Gazette of Laws and Ordinances, p. 74), as amended by Section 22 of the Act of 19 April 1994 (Saxon Gazette of Laws and Ordinances, p. 777 *seq.*); and Section 3 of the Act on the Implementation of Administrative-Law and Land-Law Regulations within the Area of Responsibility of the State Ministry of Justice (short title: *Justizausführungsgesetz - JustAG*) of 12 December 1997 (Saxon Gazette of Laws of Ordinances, p. 638).

The above Act is hereby enacted and shall be promulgated.

Bautzen, 31 March 1999

The President of the *Landtag*
Erich Iltgen

The Minister-President
Prof.Dr. Kurt Biedenkopf

The State Minister for Science and the Arts
Prof.Dr. Hans Joachim Meyer

Translation (excerpt):

Constitution of the *Land* of Saxony-Anhalt
of 16 July 1992

Article 37

(1) The cultural independence of ethnic minorities and the political participation of ethnic minorities are afforded protection by the *Land* and local governments.

Translation (excerpt):

Constitution of the *Land* of Schleswig-Holstein
of 13 December 1949,
revised on 13 June 1990, amended last on 27 September 1998

Article 5

- (1) Everybody is free to declare that he or she belongs to a national minority; such declaration does not release the given individual from his or her general civic duties.
- (2) The cultural independence and political participation of national minorities and ethnic groups are afforded protection by the *Land*, local governments and local authority associations. The national Danish minority and the Frisian ethnic group are entitled to protection and promotion.

